

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 20.048/4-1/1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (48. Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungs-  
verfahrens.

1010 Wien, den 27. September 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
Dr. Robert POPERL  
Klappe 6371 Durchwahl

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Gesetzblatt  
4 72 - GE/19 89  
3.10.1989  
4.10.1989  
Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,  
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48.No-  
velle zum ASVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen  
zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamen-  
tarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der  
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-  
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer  
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit  
20. Oktober 1989 festgesetzt.

Für den Bundesminister:  
Friedrich W i r t h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.048/4-1/89

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 609/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 196/1988, BGBl. Nr. 283/1988, BGBl. Nr. 749/1988 und BGBl. Nr. 364/1989, wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 18 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck "Wahleltern oder die Stiefeltern" durch den Ausdruck "Wahl-, Stiefeltern oder die Pflegeeltern" ersetzt.

2. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

"Höherversicherung in der Pensionsversicherung  
auf Grund des Betriebspensionsgesetzes

§ 20 a. (1) Dienstgeber können Dienstnehmer, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf Grund des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. .../....., höherversichern.

(2) Dienstnehmer, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, können sich hinsichtlich der Übertragung des kapitalisierten Wertes erworbener Anwartschaften bei Vorliegen der in den §§ 5 Abs. 2 Z 2, 7 Abs. 3 Z 1 oder 14 Abs. 1 Z 2 des BPG normierten Voraussetzungen auf Grund des BPG höherversichern.

(3) Zuständig zur Durchführung der Höherversicherung ist der Versicherungsträger, bei dem die Pflichtversicherung (Abs. 1) bzw. die vorherige Pflichtversicherung (Abs. 2) besteht bzw. bestanden hat."

3. Im § 31 Abs. 3 Z 3 zweiter Satz wird der Ausdruck "3,5 vH" durch den Ausdruck "2,5 vH" ersetzt.

4. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren."

5. Der bisherige Inhalt des § 49 Abs. 3 Z 18 erhält die Bezeichnung lit. a; folgende lit. b wird angefügt:

"b) Beiträge, die der Dienstgeber für seine Dienstnehmer im Sinne des § 2 Z 1 und 5 des Betriebspensionsgesetzes leistet, soweit sie nach § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a cc bzw. § 26 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der Einkommen(Lohn)steuerpflicht unterliegen;"

6. § 67 Abs. 10 lautet:

"(10) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet und trotz zweimaliger Mahnung durch den Versicherungsträger (§ 64 Abs. 3) nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt werden."

7. Dem § 76 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
"Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren."

8. a) § 77 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

b) Dem § 77 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung

1. gemäß § 20 Abs. 3 sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Neunzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen; hat der Versicherte Leistungszusagen nach § 2 des Betriebspensionsgesetzes

erworben, darf der jährliche Beitrag das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen;

2. gemäß § 20 a Abs. 1 sind die Beiträge vom Dienstgeber und gegebenenfalls vom Dienstnehmer im Sinne des Betriebspensionsgesetzes zu entrichten; der für den einzelnen Versicherten geleistete jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen; § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a cc des Einkommensteuergesetzes 1988 ist entsprechend anzuwenden;

3. gemäß § 20 a Abs. 2 sind die kapitalisierten Werte erworbener Anwartschaften in die Höherversicherung zu übertragen.

(7) Beiträge gemäß Abs. 6 Z 2 sind für die Leistungsbemessung nur mit dem Betrag heranzuziehen, der sich nach Abzug der Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, ergibt.

(8) Beiträge gemäß Abs. 6 Z 3 sind für die Leistungsbemessung unter Berücksichtigung eines Risikozuschlags mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates."

9. § 78 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Die Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

1. gemäß den §§ 20 Abs. 3 und 20 a Abs. 1 sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für das sie gelten;

2. gemäß § 20 a Abs. 2 sind innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung des Dienstverhältnisses einzuzahlen. Sie gelten für jenes Jahr als entrichtet, in dem sie eingezahlt wurden."

10. Im § 81 zweiter Satz werden die Worte "Aufklärung und Information" durch die Worte "Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit" ersetzt.

11. a) § 94 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenspension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 50 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat, anzuwenden, so ruhen 40 vH der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens

jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 50 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag."

Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung 4 bis 8.

b) Im Abs. 7 (neu) wird der Ausdruck "Abs. 1 bzw. 2" jeweils durch den Ausdruck "Abs. 1, 2 bzw. 3" ersetzt.

c) Im Abs. 7 (neu) lit. c wird der Ausdruck "(Abs. 3)" durch den Ausdruck "(Abs. 4)" ersetzt.

d) Abs. 8 (neu) lautet:

"(8) Bei Anwendung der Abs. 1, 2 und 3 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1



als auch die im Abs. 2 bzw. 3 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen."

## Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. § 117 Z 4 lit. a lautet:

"a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 159);"

2. § 131 Abs. 1 lautet:

"(1) Nimmt der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner (§ 338) oder die eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers zur Erbringung der Sachleistungen der Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe), sondern anderweitige Einrichtungen der Krankenbehandlung in Anspruch und hat er die sich daraus ergebenden Kosten zur Gänze bezahlt, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten dieser Krankenbehandlung in der Höhe des Betrages, der bei der Inanspruchnahme des entsprechenden Vertragspartners (zB praktischer Vertragsarzt, Vertragsfacharzt eines bestimmten Fachgebietes) des Versicherungsträgers von diesem aufzuwenden gewesen wäre; der Ersatz für ärztliche Hilfe wird höchstens jedoch bis zu dem in der Satzung festgesetzten durchschnittlichen Fallwert des zweitvorangegangenen Jahres dieser Arztkategorie, erhöht um die zwischenzeitliche durchschnittliche Honorarerhöhung

dieser Arztkategorie, gewährt. Wird die Vergütung für die Tätigkeit des entsprechenden Vertragspartners nicht nach den erbrachten Einzelleistungen bestimmt, hat die Satzung des Versicherungsträgers Pauschbeträge für die Kostenerstattung festzusetzen."

3. § 148 Z 3 lautet:

"3. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind mit

- a) den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) den in § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach Z 2 und
- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

abgegolten."

4. § 159 lautet:

"Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern

§ 159. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 135 gewährt."

### Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

Im § 175 Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck "Abs. 2 Z 1, 2, 5 und 6" durch den Ausdruck "Abs. 2 Z 1, 2, 5, 6 und 7" ersetzt.

### Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. § 227 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

- a) bei einer weiblichen Versicherten die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden zwölf Kalendermonate;
- b) bei einer Adoptivmutter die nach der frühestens am 1. Jänner 1988 erfolgten Annahme an Kindesstatt liegenden Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 ALVG;"

2. a) Die Überschrift zu § 248 lautet:

"Höherversicherung, Berücksichtigung in der  
Leistung; Höherversicherungspension"

b) Dem § 248 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Höherversicherte, die keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz haben, erhalten für Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, auf Antrag eine Höherversicherungspension aus den Versicherungsfällen des Alters und des Todes. Im übrigen sind die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden. Im Versicherungsfall des Alters fällt die Höherversicherungspension bei männlichen Höherversicherten frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres und bei weiblichen Höherversicherten frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres an. Hinsichtlich des Anfalls der Leistungen gilt § 86 entsprechend.

(7) Die Höhe des Monatsbetrages der Höherversicherungspension errechnet sich

1. im Versicherungsfall des Alters nach Maßgabe der Abs. 4 und 5;

2. im Versicherungsfall des Todes gebühren 60 vH der Höherversicherungspension nach Z 1.

(8) Zur Höherversicherungspension ist der Hilflosenzuschuß, der Kinderzuschuß und die Ausgleichszulage nicht zu gewähren."

3. Nach § 250 werden folgende §§ 250 a und 250 b eingefügt:

"Höherversicherung auf Grund des  
Betriebspensionsgesetzes, Berücksichtigung  
in der Leistung

§ 250 a. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die auf Grund der Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes entrichtet wurden, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe des § 248 Abs. 4 und 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

(2) In den Fällen des § 77 Abs. 6 Z 3 gebührt der besondere Steigerungsbetrag zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen der Pensionsversicherung, ausgenommen der Versicherungsfall des Todes, frühestens mit dem Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Einzahlung erfolgt ist (§ 78 Abs. 2 Z 2).

Höherversicherungspension  
auf Grund des Betriebspensionsgesetzes

§ 250 b. (1) Höherversicherte, die keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz haben, erhalten für Beiträge zur Höherversicherung, die auf Grund der Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes entrichtet wurden, auf Antrag eine Höherversicherungspension aus den Versicherungsfällen des Alters und des Todes. Im übrigen sind die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden. Im Versicherungsfall des Alters fällt die Höherversicherungspension bei männlichen Höherversicherten

frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres und bei weiblichen Höherversicherten frühesten mit Vollendung des 60. Lebensjahres an. Hinsichtlich des Anfalls der Leistungen gelten § 86 und § 250 a Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Höhe des Monatsbetrages der Höherversicherungspension errechnet sich

1. im Versicherungsfall des Alters nach Maßgabe des § 248 Abs. 4 und 5;

2. im Versicherungsfall des Todes gebühren 60 vH der Höherversicherungspension nach Z 1.

(3) § 248 Abs. 8 gilt entsprechend."

4. § 251 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Als Beitragsgrundlage gilt bzw. gelten

1. der Arbeitsverdienst, der im Durchschnitt der letzten drei Beitragsmonate der Pflichtversicherung bzw.

Ersatzmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (§ 229 Abs. 1)

vor dem Kalendermonat, in dem der Nachteil in den

sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen (§ 500)

eingetreten ist, vorgemerkt ist; liegen weniger als drei

Versicherungsmonate der genannten Art vor, so ist der

durchschnittliche Arbeitsverdienst der zwei bzw. der

Arbeitsverdienst des einen Versicherungsmonates

heranzuziehen;

2. die in § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 des

Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, in der

Fassung des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 114,

angeführten und nach der Art der zurückgelegten Zeiten in

Betracht kommenden Beträge, wenn ein Arbeitsverdienst in den

Unterlagen nicht vorgemerkt ist;

3. in jedem Fall aber zumindest 7 S für den Kalendertag

(210 S für den Kalendermonat), auch wenn vor Eintritt des

Nachteiles in den sozialversicherungsrechtlichen

Verhältnissen keine Versicherungsmonate der genannten Art

erworben wurden."

5. Im § 261 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "§ 248 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 248 Abs. 1 bzw. § 250 a Abs. 1" ersetzt.

6. Im § 284 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "§ 248 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 248 Abs. 1 bzw. § 250 a Abs. 1" ersetzt.

7. a) Im § 292 Abs. 3 wird der Ausdruck "mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1)" durch den Ausdruck "mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f)" ersetzt.

b) Im § 292 Abs. 4 lit. 1 wird der Ausdruck "Abs. 8" durch den Ausdruck "Abs. 8 bzw. Abs. 9" ersetzt.

c) § 292 Abs. 8 bis 13 lauten:

"(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 90 000 S und darüber ein

Betrag von 3 315 S, bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 63 000 S und darüber ein Betrag von 2 314 S. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 90 000 S bzw. 63 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. An die Stelle der Beträge von 3 315 S und 2 314 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Ist die Gewährung von Naturalleistungen aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Form unentgeltlich beigestellter Unterkunft und (oder) in Form landwirtschaftlicher Produkte aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(10) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 8 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 11 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(11) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 10 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.



(12) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 8, 10 und 11 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(13) In den Fällen des § 100 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 8, 10 und 11 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist."

8. a) § 293 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
  - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 784 S,
  - bb) wenn die Voraussetzungen nach
    - aa) nicht zutreffen ..... 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
  - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 3 048 S,

- bb) nach Vollendung des  
24. Lebensjahres ..... 3 604 S,  
falls beide Elternteile  
verstorben sind ..... 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1990" durch den Ausdruck "1. Jänner 1991" ersetzt.

9. a) Im § 294 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "30 vH" durch den Ausdruck "26 vH" und der Ausdruck "15 vH" durch den Ausdruck "13 vH" ersetzt.

b) § 294 Abs. 3 zweiter Satz lautet:  
"Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die Unterhaltsforderung nach Abs. 1 der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos ist."

10. Im § 296 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck "§ 292 Abs. 5, 7 und 8 bis 10" durch den Ausdruck "§ 292 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11" ersetzt.

11. § 308 Abs. 3 lit. c wird aufgehoben.

12. § 314 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden Monat, der im Geistlichen Stand bzw. als Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation verbracht wurde, 7 vH der für Arbeiter in Betracht kommenden Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen."

#### Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 332 Abs. 1 lautet:

"(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch den Pflegegebührenersatz (§ 148 Z 3 lit. a) und anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 148 Z 3 lit. d); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über."

2. a) Im § 333 Abs. 3 werden die Worte "wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme des Versicherten am allgemeinen Verkehr durch ein Verkehrsmittel" durch die

Worte "wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel" ersetzt.

b) Dem § 333 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Der Dienstgeber haftet nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, es sei denn, daß der Versicherungsfall durch den Dienstgeber vorsätzlich verursacht worden ist."

3. § 344 lautet:

"Paritätische Schiedskommission

§ 344. (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang mit dem Einzelvertrag stehen, ist im Einzelfall in jedem Land eine paritätische Schiedskommission zu errichten. Antragsberechtigt im Verfahren vor dieser Behörde sind die Parteien des Einzelvertrages.

(2) Die paritätische Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei von der zuständigen Ärztekammer und zwei vom Krankenversicherungsträger, der Partei des Einzelvertrages ist, bestellt werden.

(3) Die paritätische Schiedskommission ist verpflichtet, über einen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen, mit Bescheid zu entscheiden. Wird der Bescheid dem Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht zugestellt oder wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, daß wegen Stimmengleichheit keine Entscheidung zustande kommt, geht auf schriftliches Verlangen einer der Parteien die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Landesberufungskommission über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Landesberufungskommission einzubringen. Das Verlangen ist

abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf Stimmengleichheit oder nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde (§ 73 AVG 1950) zurückzuführen ist.

(4) Gegen einen Bescheid der paritätischen Schiedskommission kann Berufung an die Landesberufungskommission erhoben werden."

4. § 345 lautet:

"Landesberufungskommission

§ 345. (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesberufungskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Dienststandes als Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Bundesminister für Justiz zu bestellen; der Vorsitzende muß ein Richter sein, der im Zeitpunkt seiner Bestellung bei einem Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig ist. Je zwei Beisitzer werden von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesberufungskommission ist zuständig:

1. zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission und
2. zur Entscheidung auf Grund von Devolutionsanträgen gemäß § 344 Abs. 3.

(3) § 346 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Landesberufungskommission und deren Mitglieder."

5. Nach § 345 wird ein § 345 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Landesschiedskommission

§ 345 a. (1) Für jedes Land ist eine Landesschiedskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Ruhestandes als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß zuletzt bei einem Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig gewesen sein. Er ist vom Bundesminister für Justiz jeweils auf fünf Jahre zu bestellen. Je zwei Beisitzer werden im Einzelfall von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesschiedskommission ist zuständig:

1. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages und

2. zur Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4.

(3) Gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission kann Berufung an die Bundesschiedskommission erhoben werden."

6. § 346 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Entscheidung über Berufungen, die gemäß § 345 a Abs. 3 erhoben werden, ist eine Bundesschiedskommission zu errichten."

7. a) Im § 347 Abs. 1 wird der Ausdruck "§§ 345 und 346" durch den Ausdruck "§§ 345, 345 a und 346" ersetzt.

b) § 347 Abs. 2 lautet:

"(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345, 345 a und 346 tätigen Richter des Dienststandes und des Ruhestandes erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345, 345 a und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden."

c) Im § 347 Abs. 3 wird der Ausdruck "§§ 344 bis 346" durch den Ausdruck "§§ 344, 345, 345 a und 346" ersetzt.

d) § 347 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Die in den §§ 344, 345 345 a und 346 vorgesehenen Kommissionen haben auf das Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden, soferne dieses Bundesgesetz nichts anderes anordnet."

e) Dem § 347 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Parteien haben das Recht, neben ihren Vertretern auch jeweils drei Vertrauenspersonen an der Verhandlung teilnehmen zu lassen.

(6) Die Verhandlungen der Landesberufungskommissionen (§ 345) und der Landesschiedskommissionen (§ 345 a) sind am Sitz der Landesgerichte der jeweiligen Länder und die Verhandlungen der Bundesschiedskommission (§ 346) am Sitz des Obersten Gerichtshofes durchzuführen. Im übrigen bleibt § 40 Abs. 1 AVG 1950 unberührt. Die Kanzleigeschäfte der in den §§ 344, 345 und 345 a vorgesehenen Kommissionen sind kalenderjährlich abwechselnd von den Ärztekammern und den

Gebietskrankenkassen jener Länder zu führen, in denen die betreffende Kommission eingerichtet oder im Einzelfall einzurichten ist. Die Kanzleigeschäfte der Bundesschiedskommission (§ 346) sind kalenderjährlich abwechselnd von der Österreichischen Ärztekammer und vom Hauptverband zu führen."

8. Im § 447 a Abs. 3 erster Halbsatz wird der Ausdruck "1,4 vH" durch den Ausdruck "1,2 vH" ersetzt.

9. Im § 447 b Abs. 7 wird der Ausdruck "20 vH" durch den Ausdruck "30 vH" ersetzt.

10. Im § 447 g Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck "(§ 6 Abs. 1 lit. d AlVG)" durch den Ausdruck "(Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge)" ersetzt.

11. § 502 Abs. 6 erster Satz lautet:  
"Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Erssatzzeiten gemäß den §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat."



## Artikel VI

### Übergangsbestimmungen

(1) Leistungen, die ihrer Art nach als freiwillige soziale Zuwendungen im Sinne der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem Stand vom 31. Dezember 1989 gelten, können auch nach dem 31. Dezember 1989 in dem vor dem 1. Mai 1989 vom zuständigen Verwaltungskörper des Versicherungsträgers beschlossenen Ausmaß, einschließlich des dem Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen erwachsenen Sach- und Personalaufwandes, soweit er nicht von den einzelnen Bediensteten getragen wurde, weiter gewährt werden, auch wenn dadurch der Gesamtaufwand für freiwillige soziale Zuwendungen den Hundertsatz von 2,5 der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigt. In diesem Fall ist die Einführung neuer und die Erhöhung bisher gewährter freiwilliger sozialer Zuwendungen erst dann zulässig, wenn der Gesamtaufwand für freiwillige soziale Zuwendungen unter diesen Hundertsatz sinkt.

(2) Wenn dies für den Versicherten günstiger ist, sind die Bestimmungen des § 94 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1989 in Geltung gestandenen Fassung für alle Fälle des Zusammentreffens einer Witwen(Witwer)pension mit Erwerbseinkommen weiterhin anzuwenden, wenn die Witwen(Witwer)pension im Dezember 1989 geruht hat.

(3) Die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 2 gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1989 eingetreten sind.

(4) Ist ein gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Versicherter am 1. Jänner 1990 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 175 Abs. 4 in der Fassung des Art. III als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihm (ihr) die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1990 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Die Bestimmungen des § 227 Abs. 1 Z 4 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1989 liegt.

(6) Die Bestimmungen des § 251 Abs. 4 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 4 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) § 292 Abs. 4, 8 und 10 bis 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 7 lit. b und c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt.

(8) § 292 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 7 lit. c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt

werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt. Die Ausgleichszulage bzw. der Mehrbetrag an Ausgleichszulage gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 beim Versicherungsträger gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(9) § 294 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 9 lit. b ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1989, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(10) Die Bestimmungen des Art. IV Z 12 gelten nur in den Fällen, in denen das Ausscheiden nach § 314 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1989 erfolgt; erfolgte das Ausscheiden vor dem 1. Jänner 1990, so sind die Bestimmungen des Art. IV Z 12 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde zu legende Betrag mit dem im Zeitpunkt der Leistung des Überweisungsbetrages für das Jahr des Ausscheidens geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten ist.

(11) Über Anträge auf Zuerkennung einer Leistung, über die vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes durch einen Versicherungsträger oder im Leistungsstreitverfahren bereits entschieden worden ist, hat der Versicherungsträger ein neues Feststellungsverfahren durchzuführen, wenn bei Feststellung des Bestandes des Leistungsanspruches auch Zeiten, für die nach § 314 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem 1. Jänner 1990 in Geltung gestandenen Fassung ein Überweisungsbetrag geleistet worden ist, zu berücksichtigen sind und vom Anspruchswerber ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Die Leistung

gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 30. Juni 1991 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(12) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 6 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 11 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(13) § 502 Abs. 6 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 11 ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

## Artikel VII

### Schlußbestimmung

Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum

1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1991 nicht zu berücksichtigen.

## Artikel VIII

### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Art. V Z 10 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

## Artikel IX

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 148 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 3, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für Arbeit und Soziales;

2. hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 345, 345 a und 346 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 4 bis 6 der Bundesminister für Justiz;

3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 347 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 7 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;

4. hinsichtlich der Bestimmung des § 447 g Abs. 3 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 10 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;

5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.048/4-1/89

B e i b l a t t

zum Entwurf einer  
48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

1. Im Art. IV des Entwurfes einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird nach der Z 10 folgende Z 10 a eingefügt:

"10 a. Im § 307 d Abs. 3 entfällt der Punkt am Ende des Satzes; folgender Ausdruck wird angefügt:  
"sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.""

2. Im Art. V Z 2 des Entwurfes einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird eine lit. c und d mit folgendem Wortlaut angefügt:

"c) Im § 333 Abs. 1 erster Satz und im Abs. 2 wird der Ausdruck "vorsätzlich verursacht" durch den Ausdruck "vorsätzlich oder durch die fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht" ersetzt.

d) Im § 333 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "Diese Einschränkung gilt" durch den Ausdruck "Diese Einschränkungen gelten" ersetzt."

Zu Art. IV Z 10 a (§ 307 d Abs. 3):

Die medizinisch-technische Ausstattung der Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsträger hat in den letzten Jahren auf Grund einer verbesserten Infrastruktur und Aufgabenstellung einen beachtenswerten Standard erreicht. Diese hochqualifizierten Einrichtungen kommen aber in erster Linie nur dem Kreis von Patienten zugute, für den der Pensionsversicherungsträger, der das Rehabilitationszentrum führt, zuständig ist. In Anbetracht der hohen diagnostischen Qualität, die die Rehabilitationszentren aufweisen, ist der Ruf nach einer Öffnung dieser Zentren für alle Versicherten immer stärker geworden.

Einzelne Pensionsversicherungsträger tragen diesem Verlangen insofern Rechnung, als sie bestrebt sind, vor allem im Vertragsweg mit anderen Versicherungsträgern eine solche Öffnung der eigenen Einrichtungen zu ermöglichen. Durch die vorliegende Änderung soll die auf diesem Weg vor sich gehende Öffnung der Rehabilitationszentren für diagnostische Zwecke verstärkt und erleichtert werden.



Zu Art. V Z 2 lit. c und d (§ 333 Abs. 1 und 2):

In der Öffentlichkeit wurde in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß ein durch einen Arbeitsunfall verletzter Arbeitnehmer auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage Ansprüche, die über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen, gegenüber dem Unternehmer und dem Aufseher im Betrieb nur unter der Voraussetzung geltend machen kann, daß dieser Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte ein Arbeitnehmer jedoch auch dann Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und den Ersatz für die Verhinderung besseren Fortkommens (§ 1326 ABGB) vom Unternehmer und den diesem gleichgestellten Personen fordern können, wenn der Arbeitsunfall durch die fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde.

Durch den Ausdruck "Arbeitnehmerschutzvorschriften" werden alle Normen des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes erfaßt. Das sind insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGP Nr. 234/1972, das Arbeitszeitgesetz, BGl. Nr. 461/1969, das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, BGl. Nr. 599/1987, die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGl. Nr. 218/1983, und die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGl. Nr. 527/1981.

## Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307d. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Pensionsversicherungsträger können unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 gewähren.

\*  
\*  
\*

(4) und (5) unverändert.

## Einschränkung der Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten)

§ 333. (1) Der Dienstgeber ist dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich verursacht hat. Diese Einschränkung gilt auch gegenüber den Hinterbliebenen des Versicherten, wenn dessen Tod auf die körperliche Verletzung infolge des Arbeitsunfalles oder auf die Berufskrankheit zurückzuführen ist.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

(2) Hat der Dienstgeber den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich verursacht, so vermindert sich der Schadenersatzanspruch des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen um die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

## Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307d. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Pensionsversicherungsträger können unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 gewähren sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.

(4) und (5) unverändert.

## Einschränkung der Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten)

§ 333. (1) Der Dienstgeber ist dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich oder durch die fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht hat. Diese Einschränkungen gelten auch gegenüber den Hinterbliebenen des Versicherten, wenn dessen Tod auf die körperliche Verletzung infolge des Arbeitsunfalles oder auf die Berufskrankheit zurückzuführen ist.

(2) Hat der Dienstgeber den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich oder durch die fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht, so vermindert sich der Schadenersatzanspruch des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen um die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

ASVG

## V o r b l a t t

## A. Problem und Ziel

Weitere Erfüllung des Regierungsprogrammes,  
insbesondere im Bereich des Ausgleichszulagenrechts  
und der Ruhensbestimmungen.

## B. Lösung

Außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-  
richtsätze, Milderung der Pauschalanrechnung des  
Ausgedinges, Herabsetzung des Anrechnungsprozent-  
satzes für Unterhaltsansprüche bei der Ausgleichs-  
zulagenfeststellung, Lockerung der Ruhensbestimmungen.

## C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

## D. Kosten

Rund 600 Millionen Schilling.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zur Zl. 20.048/4-1/89

### E r l ä u t e r u n g e n

Im Vordergrund des vorliegenden Novellenentwurfes stehen Maßnahmen, die der weiteren Erfüllung des Regierungsprogrammes im Bereich der Sozialversicherung dienen. Die Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 bringt in diesem Zusammenhang die vordringliche Absicht zum Ausdruck, die Lage der Bezieher kleinster Pensionen zu verbessern. In diesem Sinn sieht der Entwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen im Rahmen des Ausgleichszulagenrechts vor. Zu ihnen zählen vor allem die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze, die Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes sowie die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes für Unterhaltsansprüche des Bezieher einer Ausgleichszulage bei der Feststellung dieser Leistung.

In der Regierungserklärung werden weiters Maßnahmen angekündigt, die die Zeitgemäßheit der Vorschriften der Sozialversicherung gewährleisten sollen. Dieser Absicht entspricht die Lockerung der Ruhensbestimmungen in Anbetracht der gegenwärtigen günstigen Entwicklung der Wirtschaft.

Eine Reihe weiterer Maßnahmen des Entwurfes geht auf Entscheidungen der Höchstgerichte zurück oder stehen mit diesen im Zusammenhang. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Bestimmungen über die Haftung für Beitragsschuldangelegenheiten sowie über die Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Verträge zwischen der Ärzteschaft und den Trägern der Krankenversicherung und die

Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen. Die letztere Maßnahme gehört darüber hinaus auch zu der Gruppe von Neuerungen, die von verschiedenen Interessensträgern nachdrücklich angeregt wurde und denen Berechtigung zukommt; diese Änderungen umfassen neben den Begünstigungsbestimmungen eine Reihe von Neuregelungen vor allem im Rahmen der Krankenversicherung.

Schließlich sind noch die Maßnahmen im Bereich der Höherversicherung zu erwähnen, die auf das beabsichtigte Betriebspensionsgesetz zurückgehen.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechts der Unselbständigen vorgemerkt, die im Rahmen des vorliegenden Entwurfes - der vor allem sozialpolitisch vordringliche und budgetwirksame Anliegen verwirklicht - noch keine Berücksichtigung finden. Es ist aber beabsichtigt, unmittelbar im Anschluß nach dem Wirksamwerden einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz diese vorgemerkten Neuregelungen im Zuge einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Diskussion zu stellen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 18 Abs. 2):

Nach geltendem Recht sind Pflegeeltern von der begünstigten Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung ausgeschlossen. Begünstigt ist diese durch die 33. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 684/1978, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1979 eingeführte Form der Versicherung durch den

Beitragssatz von 10 vH anstelle des sonst üblichen Beitragssatzes von 20 vH in der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind auf den Personenkreis der leiblichen Eltern, der Wahl- oder Stiefeltern abgestellt. Die unterschiedliche Behandlung ist darauf zurückzuführen, daß nach der bisher geltenden Rechtsordnung den leiblichen Eltern, Wahl- oder Stiefeltern eine andere Rechtsstellung zukommt als den Pflegeeltern.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besteht bereits seit längerem grundsätzlich die Bereitschaft, die Einbeziehung der Pflegeeltern in die Bestimmungen betreffend die begünstigte Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung (§ 18 ASVG) zur Erörterung zu stellen; dies unter der Voraussetzung, daß die geänderten Vorstellungen im Bereich des Pflegekindschaftsrechtes in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben.

Mit der Gesetzwerdung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG), BGBl. Nr. 161/1989, sowie des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes, BGBl. Nr. 162/1989, (Inkrafttreten beider Gesetze: 1. Juli 1989) sind die Voraussetzungen einer rechtlich engeren Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind gegeben.

Zu Art. I Z 2, 5, 8, 9 und Art. IV Z 2 bis 6 und 11 (§§ 20 a, 49 Abs. 3 Z 18 lit. a und b, 77 Abs. 2, 6 bis 8, 78 Abs. 2, 248 Abs. 6 bis 8, 250 a, 250 b, 261 Abs. 1, 284 Abs. 1 und 308 Abs. 3):

Der Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes (BPG) sieht - neben verschiedenen anderen Arten von Leistungszusagen - vor, daß Arbeitgeber Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung zugunsten von Arbeitnehmern entrichten können. Weiters sollen unter bestimmten Voraussetzungen Anwartschaften in die

Höherversicherung übertragen werden können. Beide Maßnahmen sprengen nicht nur den gesetzlich vorgegebenen Rahmen der bestehenden Höherversicherung, sie machen auch aus versicherungstechnischen und steuerrechtlichen Gründen eine Neugestaltung dieses Bereiches erforderlich.

Grundsätzlich wäre davon auszugehen, daß die bestehende Form der Höherversicherung im wesentlichen unverändert weiterbestehen soll. In Ergänzung dazu soll die neu zu schaffende Höherversicherung auf Grund des Betriebspensionsgesetzes einerseits die Funktion einer überbetrieblichen Pensionskasse darstellen und andererseits jene Anwartschaften übernehmen, die nach den Bestimmungen des BPG aus einer betrieblichen Pensionskasse übertragen werden können. Dies trägt nicht nur dem Grundsatz der Unverfallbarkeit der eingezahlten Beiträge, sondern auch der Mobilität der Arbeitnehmer verstärkt Rechnung.

Bei der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen waren folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Beiträge zur Höherversicherung auf Grund des BPG sind für die Leistungsbemessung um die Versicherungssteuer zu vermindern.
- Nach dem vom Bundesministerium für Finanzen zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Pensionskassengesetzes soll die bisher in § 26 Z 3 EStG 1988 enthaltene Ausnahme der Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen von der Lohnsteuerpflicht in eine neue Z 7 übertragen und erweitert werden. Die Steuerfreiheit dieser Beträge hat bisher kein Gegenstück im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Gemäß § 49 Abs. 3 Z 18 ASVG sind Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftsicherung seiner Dienstnehmer beitragsfrei, soweit diese Aufwendungen für alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Dienstnehmer 4 000 Schilling jährlich nicht übersteigen. Diese Bestimmung soll beibehalten

werden; darüber hinaus wird vorgeschlagen, § 49 Abs. 3 Z 18 ASVG dahingehend zu ergänzen, daß die in Betracht kommenden Aufwendungen des Dienstgebers nach § 2 des BPG nicht beitragspflichtig sind, soweit sie nach § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a cc und § 26 Z 7 des EStG 1988 nicht der

Einkommensteuer(Lohnsteuer)pfllicht unterliegen.

- Eine Übertragung von Anwartschaften in die Höherversicherung soll nur bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Berufslebens möglich sein. Spekulationen bei der Übertragung unmittelbar vor Eintritt in die Pension sollen möglichst ausgeschlossen werden. Dafür muß eine Wartezeit von zwölf Monaten für die Versicherungsfälle der Invalidität und des Alters vorgesehen werden.
- Ebenfalls um Spekulationen vorzubeugen, ist weiters wegen des höheren Risikos bei Übertragungen im höheren Alter ein Risikozuschlag in Rechnung zu stellen.
- Sowohl für die bestehende als auch für die neu zu schaffende Form der Höherversicherung ist eine eigenständige Höherversicherungspension vorzusehen, die in den Versicherungsfällen des Alters und des Todes zu gewähren ist, wenn kein Pensionsanspruch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht.

Da die Höherversicherung auf Grund des BPG sich nicht nur steuertechnisch von der bereits bestehenden Höherversicherung unterscheidet, soll sie rechnungsmäßig gesondert ausgewiesen werden. Da die Höherversicherung wegen ihrer versicherungsmathematischen Konstruktion eine Individualvorsorge auf Grund des Anwartschaftsdeckungsverfahrens darstellt und ihre Geldströme dem Wesen nach eine langfristige Bundesanleihe bedeuten, ist die Schaffung eines eigenen Fonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgesehen. Beiträge und Leistungen der einzelnen Pensionsversicherungsträger werden rechnungsmäßig (nicht



liquiditätsmäßig) über diesen Fonds abgewickelt. Das im Fonds befindliche Vermögen wird dem Bund als langfristige Anleihe zur Verfügung gestellt und ist mit dem Zinssatz zu verzinsen, der im jeweiligen Jahr für Bundesanleihen im Durchschnitt gewährt wird.

Die Ausformulierung der Fondsgrundsätze, die ebenfalls in die Novelle aufgenommen werden müssen, soll in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Hauptverband ehestmöglich vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 31 Abs. 3 Z 3) und Art. VI Abs. 1:

Gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 684/1978, gilt als betragliche Obergrenze für Zuwendungen, die auf Grund der Richtlinien des Hauptverbandes für die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Sozialversicherungsträger von jedem Versicherungsträger im Kalenderjahr gewährt werden können, 3,5 vH der Summe der laufenden Bezüge aller Bediensteten des Versicherungsträgers im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der höchstzulässige Prozentsatz soll nunmehr mit Wirkung ab 1. Jänner 1990 mit 2,5 vH festgelegt werden.

Mit diesem Änderungsvorschlag soll ein Beitrag zur Verwaltungskosteneinsparung in der Sozialversicherung geleistet und auf die finanzielle Entwicklung der Sozialversicherung Bedacht genommen werden.

Durch eine Übergangsbestimmung soll das Auftreten von Härten im Zusammenhang mit der Neuregelung verhindert werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 41 Abs. 3):

Nach § 41 Abs. 1 ASVG gelten Meldungen auch dann "als ordnungsgemäß erstattet", wenn zwar die Meldevordrucke nicht

verwendet werden, die Meldung aber "alle wesentlichen Angaben" enthält, die für die Durchführung der Versicherung notwendig sind; überdies muß eine Meldung, die ohne Vordruck erstattet wurde, den Richtlinien nach § 41 Abs. 3 ASVG entsprechen. Diese Richtlinien (Melderichtlinien) hat der Hauptverband mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu erlassen.

Verstöße gegen Meldepflichten können nach § 111 ASVG bestraft werden; nach § 113 ASVG können in diesen Fällen Beitragszuschläge verhängt werden. Unrichtige Meldeangaben können auch längere Fristen für die Verjährung der Beiträge bewirken.

Um beurteilen zu können, ob eine formlos erstattete Meldung den Richtlinien nach § 41 Abs. 3 ASVG entspricht, müßte die meldepflichtige Stelle aber Gelegenheit haben, rechtsgültig zu erfahren, was in diesen Richtlinien steht. Die Verwaltungsbehörden und Versicherungsträger könnten daraus, daß eine formlos erstattete Meldung nicht diesen Richtlinien entspricht, nur dann Konsequenzen ziehen, wenn man der meldepflichtigen Stelle vorwerfen könnte, sie hätte den Text dieser Richtlinie kennen müssen.

Dies ist aber derzeit nicht möglich; es ist nämlich gesetzlich nicht vorgesehen, die Melderichtlinien amtlich zu verlautbaren.

Jeder Bescheid über eine Sanktion (§§ 111 ff ASVG), die deshalb verhängt wird, da eine formlos erstattete Meldung (häufig Computerausdrücke) nicht den Melderichtlinien entspricht, könnte heute vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden: Die meldepflichtige Stelle, die für die Verfassung ihrer Meldung die Melderichtlinien des Hauptverbandes beachten müßte, hat nämlich derzeit keine Chance, den rechtsverbindlichen Text dieser Richtlinien auf eine rechtlich gültige Weise zu erfahren. Es fehlt eine Vorschrift über die amtliche Verlautbarung dieser Richtlinien. Dieses Fehlen soll durch den vorliegenden Änderungsvorschlag beseitigt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 67 Abs. 10):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 1989, G 163/88-6 ua. die Wortfolge "zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die" des § 67 Abs. 10 ASVG in der Fassung der 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 111/1986, als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung aus, daß die sachliche Rechtfertigung von Haftungsregelungen der Art, wie sie auch § 67 Abs. 10 ASVG normiert, sich einerseits aus dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Einbringlichkeit öffentlich-rechtlicher Ansprüche und andererseits aus einem durch eine Rechtsbeziehung begründeten sachlichen Zusammenhang zwischen der Person des Abgabepflichtigen und des Haftungspflichtigen ergibt.

Während der rechtliche Zusammenhang als gegeben angesehen wird, fehle jedoch im vorliegenden Fall das zur sachlichen Rechtfertigung der Regelung aber ebenfalls erforderliche Interesse an der Sicherung der Einbringlichkeit der Beiträge. § 67 Abs. 10 ASVG statuiere keine Ausfallhaftung im engeren Sinn; vielmehr genüge es nach dieser Vorschrift für die Inanspruchnahme der zur Vertretung berufenen Personen schon, daß die vom Vertretenen zu entrichtenden Beiträge aus Verschulden der Vertreter nicht bei Fälligkeit entrichtet wurden. Die Frage der Einbringlichkeit beim Vertretenen sei für die Haftungsbegründung nach § 67 Abs. 10 ASVG völlig irrelevant. Dafür, die Haftung des Vertreters im vorliegenden Zusammenhang und in dem vorgesehenen umfassenden Umfang auch bei Einbringlichkeit der Forderung beim Vertretenen zu statuieren, fehle aber eine sachliche Rechtfertigung.

Zweck der Haftungsregelung des § 67 Abs. 10 ASVG ist vor allem, den Vertreter des Beitragsschuldners genügend zu motivieren, für die Bezahlung der Beiträge aus den Betriebserträgen zu sorgen. Zur Sicherung der

Beitragseinbringung muß die Haftung daher zu einem früheren Zeitpunkt als erst bei Uneinbringlichkeit eintreten.

Wenn es nach geltender Rechtslage für die Inanspruchnahme des Vertreters genügt, daß die vom Vertretenen zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit nicht entrichtet wurden, so soll nun, der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend, die Vertreterhaftung entsprechend eingeschränkt werden. Sie soll nur dann möglich sein, wenn - zusätzlich zu den schon bisher bestehenden Haftungsbeschränkungen - Umstände vorliegen, die die Sicherung der Einbringlichkeit der Beiträge erforderlich machen. Dies soll dann anzunehmen sein, wenn trotz zweimaliger Mahnung des Beitragsschuldners im Sinne des § 64 Abs. 3 ASVG die Zahlung der Beitragsschuld innerhalb von zwei Wochen nicht erfolgt.

Dadurch, daß der Versicherungsträger auf Umstände, die die Einbringlichkeit der Beitragsschuld gefährdet erscheinen lassen oder diese erschweren, Bedacht zu nehmen hat, soll dem im oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochenen Erfordernis des öffentlichen Interesses an der Sicherung der Einbringlichkeit entsprochen werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 76 Abs. 6):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll gesetzlich vorgesehen werden, daß die Richtlinien betreffend die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage amtlich zu verlautbaren sind.

Zu Art. I Z 10 (§ 81):

Die Formulierung, wonach zu den zulässigen Zwecken, für welche die Mittel der Sozialversicherung verwendet werden dürfen, auch die der Aufklärung und Information im Rahmen

der Zuständigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) gehören, hat in der Vergangenheit in einigen Fällen Anlaß zu Zweifel gegeben, ob durch sie auch jede Form der Öffentlichkeitsarbeit gesetzlich gerecht ist. Um den Versicherungsträgern (dem Hauptverband) zweifelsfrei diese Möglichkeit einzuräumen, soll die Bestimmung im vorgeschlagenen Sinn erweitert werden. Es wird jedoch weiterhin nicht zulässig sein, die Mittel der Sozialversicherung für Werbezwecke nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwenden.

Zu Art. I Z 11 (§ 94) und Art. VI Abs. 2:

Die Regierungserklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 bringt unter anderem die Absicht zum Ausdruck, die leistungsrechtlichen Bestimmungen der Pensionsversicherung im Bereich der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit zu prüfen. Unter diese Aufgabe sollte der Regierungserklärung zufolge insbesondere auch eine Änderung der geltenden Bestimmungen beim Zusammentreffen einer Eigen- und einer Witwen(Witwer)pension bei absoluter Wahrung des eigenen Pensionsanspruches fallen. Mit anderen Worten: damit sollte das ganze Problem einer partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung einer Regelung zugeführt werden.

Eine solche Regelung wäre jedoch untrennbar auch mit einer Gesamtreform der derzeit geltenden Ruhensbestimmungen verbunden gewesen. Im Rahmen der Vorbereitung zur Pensionsreform 1988 und auch danach wurden intensive Beratungen sowohl auf Expertenebene als auch im Rahmen der Bundesregierung gepflogen. Sie hatten das Ziel, die derzeit geltenden Ruhensbestimmungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch ein alle Pensionssysteme umfassendes neues Konzept von Ruhens- und Anrechnungsbestimmungen zu ersetzen. Dabei sollte insbesondere auf zwei Bereiche Bedacht genommen werden, nämlich auf

- den Bezug eines Erwerbseinkommens oder einer weiteren Pension neben einer laufenden Pension aus eigener Pensionsversicherung und
- die Lösung der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung bei einem eigenen Einkommen oder einer eigenen Pension neben der Witwen(Witwer)pension.

Die Aufhebung der Ruhensbestimmungen im Bereich des Bundesbeamtenpensionsrechts durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1988 zu § 40 a Pensionsgesetz 1965 hat dazu geführt, daß von vielen Seiten eine gänzliche Aufhebung der Ruhensbestimmungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung gefordert wird.

Da derzeit eine Gesamtlösung aufgrund neuer Ruhens- und Anrechnungsbestimmungen nicht absehbar ist und die derzeit strengen Ruhensbestimmungen bei Direktpensionen insbesondere im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Ruhensregelungen im Beamtenbereich und die sich abzeichnende Verbesserung der Arbeitsmarktsituation nicht gerechtfertigt sind, sollen mit dem vorliegenden Entwurf wesentliche Erleichterungen beim Zusammentreffen einer Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen geschaffen werden. Gleichzeitig soll durch eine grundsätzliche Änderung der Methodik der Ruhensbestimmungen für Witwen(Witwer)pensionen eine allumfassende Lösung der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung vorbereitet werden.

Zur Frage der grundsätzlichen Berechtigung von Ruhensbestimmungen ist zunächst festzustellen, daß bereits im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zum Stammgesetz des ASVG wörtlich ausgeführt wird: "Für den Ausschuß war es verständlich, daß sich die breite Öffentlichkeit besonders mit den Bestimmungen des Gesetzes über das Ruhen von Renten neben einem anderweitigen Einkommen beschäftigt hat. Der Ausschuß hält es im Hinblick auf die Bedeutung dieser Frage für die große Zahl der Rentenbezieher daher erforderlich, einige grundsätzliche Erwägungen hiezu voranzustellen. Solange die Rente, wie dies nach dem derzeit geltenden Recht der Fall ist, zu dem im

Laufe eines ganzen Berufslebens erarbeiteten Lebensstandard in keinem direkten Verhältnis stand, sondern sich nach dem Durchschnitt der während der gesamten Versicherungsdauer geleisteten Beiträge errechnete, war es im Hinblick auf das Versicherungsprinzip gerechtfertigt, die Rente nach Erreichung der Altersgrenze auch neben einem Erwerbseinkommen voll zu gewähren. ....Wenn nun das vorliegende Gesetz Renten festsetzt, die nach 40 Versicherungsjahren 72 vH der Bemessungsgrundlage erreichen und nach 45 Versicherungsjahren bis zu einem Höchstausmaß von 79,5 vH ansteigen, so ändert dies auch die grundsätzliche Einstellung zur Frage des Ruhens der Rente neben einem fortlaufenden Arbeitseinkommen. Dies gilt umsomehr, als diese Renten ohne laufende Zuschüsse des Staates in bedeutender Höhe nicht ausgezahlt werden könnten. Es ist nun ausgeschlossen, den übrigen Versicherten, welche die Beiträge aufbringen müssen, sowie der Allgemeinheit, welche mit ihrer Steuerleistung zur Deckung des Rentenaufwandes beiträgt, höhere Belastungen zuzumuten, damit ein Versicherter, der nach Erreichung der Altersgrenze in seinem Arbeitsverhältnis verbleibt, eine entsprechend erhöhte Rente und Arbeitsentgelt nebeneinander beziehen kann. Das Gesetz sieht daher im § 253 vor, daß als weitere Voraussetzung für den Rentenanspruch der Versicherte am Stichtag nicht pflichtversichert sein darf. ....Neben dieser Bestimmung, die genau besehen, keine Ruhensbestimmung, sondern eine weitere Voraussetzung für den Rentenanspruch ist, enthält das Gesetz echte Ruhensbestimmungen, die vorsehen, daß eine bereits zuerkannte Rente aus der Pensionsversicherung bei Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes teilweise zum Ruhen kommt. In diesen Bestimmungen wurden aber die derzeit bestehenden Ruhensgründe ganz entscheidend eingeeignet und außerdem das Höchstausmaß des Ruhensbetrages auf den Grundbetrag der Rente beschränkt; es werden daher die erworbenen Steigerungsbeträge der Rente, die gewissermaßen auf die eigenen Beitragsleistungen zurückgehen, niemals - auch bei

dem gleichzeitigen Bezug eines noch so hohen Arbeitseinkommens - ruhen."

Bereits die Stammfassung weist damit auf die fundamentalen Unterschiede einer individuellen Altersvorsorge aufgrund einer Vertragsversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen der Lebensversicherung und der Altersvorsorge durch die Sozialversicherung hin. Ein System der gesetzlichen Pensionsversicherung muß aus Steuern und Beiträgen, die aus dem jeweils laufenden Volkseinkommen abgezweigt werden, finanziert werden. Jede Pensionistengeneration wird immer und nur von der jeweiligen Erwerbsgeneration durch einen bestimmten Transfer der erwirtschafteten Einkommen erhalten. Die Leistungen der Pensionsversicherung werden daher durch einen entsprechenden Konsumverzicht der erwerbstätigen Bevölkerung erbracht. Die jeweils ausbezahlten Pensionen sind kein wie immer geartetes kapitalmäßiges Äquivalent der vorher gezahlten Beiträge.

Die Pensionsversicherung wurde geschaffen, um den Menschen in den Wechselfällen des Lebens einen materiellen Schutz zu gewähren. Das Leistungsrecht der Pensionsversicherung nimmt zwar auf die eingezahlten Beiträge Rücksicht, das Prinzip der Lebensstandardsicherung steht dabei jedoch im Vordergrund. Das Element des reinen Versicherungsprinzips hat in der Pensionsversicherung nur sehr eingeschränkt Bedeutung. Die Pension aufgrund des derzeitigen Leistungsrechts ist auf jeden Fall ein Ersatz für das verlorengegangene Arbeitseinkommen bzw. für den verlorengegangenen Unterhalt und kein Äquivalent für eingezahlte Beiträge (Prämien) im versicherungsmathematischen Sinn.

Wenn daher gefordert wird, daß eine Pension ungeschmälert neben einem weiterfließenden Arbeitsverdienst ermöglicht werden soll, müßte das Leistungsrecht der Pensionsversicherung zumindest in großen Ansätzen beitragsäquivalent im Sinne einer Berücksichtigung des gesamten Versicherungsverlaufes verändert werden.



Die Ruhensbestimmungen beim Zusammenfallen einer Pension mit Erwerbseinkommen wurden in weiterer Folge auch auf Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ausgedehnt und teilweise gemildert, die grundsätzliche Berechtigung der Ruhensbestimmungen jedoch immer bestätigt. Insbesondere wurde in der 29. Novelle zum ASVG in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage auf den Zusammenhang zwischen der Stichtagsregelung und den Ruhensbestimmungen hingewiesen. Dabei wurde ausgeführt: "Häufig war dabei die geltende Rechtslage einer unsachlichen Kritik ausgesetzt, die offensichtlich den Zusammenhang der Ruhensbestimmungen mit dem in der Stichtagsregelung des § 253 zum Ausdruck kommenden Grundgedanken der Pensionsversicherung nicht erkannte. Nach § 253 Abs. 1, der die Alterspension in der Pensionsversicherung der Arbeiter regelt und dessen Inhalt nach § 270 auch für die Pensionsversicherung der Angestellten gilt, hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (§ 235), nämlich Wartezeit (§ 236) und Dritteldeckung (§ 237), erfüllt sind und der Versicherte (die Versicherte) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist, Anspruch auf Alterspension; eine Pflichtversicherung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von derzeit nicht mehr als 1 439 S hat hierbei außer Betracht zu bleiben. ....Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die Alterspension grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gewährt wird, daß der (die) Versicherte nach Erreichung des Versicherungsfalles des Alters aus der Pflichtversicherung ausscheidet. Die Pension soll das verlorengegangene Arbeitseinkommen ersetzen und nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben eine dem zuletzt erworbenen Lebensstandard möglichst nahekommende Versorgung sichern. Die Bestimmungen des § 94 über den Einfluß eines Erwerbseinkommens neben einer Pension stehen damit im Einklang mit der vom Gesetzgeber bereits in den §§ 253, 270 und 276 ASVG getroffenen prinzipiellen Entscheidung. Die

Ruhensbestimmungen sind demnach die logische Konsequenz des Beschäftigungsverbot am Stichtag. Bezüge aus einer unselbständigen Beschäftigung in der vom Gesetz festgesetzten Höhe schließen einerseits das Entstehen eines Pensionsanspruches aus und führen andererseits zu einer zeitweiligen Verminderung der Pension, wenn nach Zuerkennung des Pensionsanspruches doch wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Das ist schon deshalb notwendig und auch gerechtfertigt, weil die durch die Beitragsleistungen aufgebrauchten Mittel der Riskengemeinschaft allein nicht ausreichen, die Pensionen in der gesetzlichen Höhe sicherzustellen. ....Es kann daher schon allein aus diesem Grund nicht gesagt werden, daß die Pension, die den vom Versicherten erbrachten Leistungen entsprechende Gegenleistung wäre. Auch der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, die Sozialversicherung werde von dem Grundgedanken getragen, daß die Angehörigen der einzelnen Sozialversicherungsgemeinschaften eine Riskengemeinschaft bilden, in der der Versorgungsgedanke im Vordergrund steht, der den Versicherungsgedanken in der Ausprägung der Vertragsversicherung zurückdrängt. Schon in seinem Erkenntnis vom 13. Juni 1964, B 20/64, hat der Verfassungsgerichtshof das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen Beiträgen und Leistungen als verfehlt bezeichnet und auf sein Erkenntnis Slg. Nr. 3670/1960 verwiesen, worin er die Geltung des Grundsatzes der Äquivalenz in der Sozialversicherung bestritten hat. Sozialpolitische Erwägungen liegen insbesondere den Vorschriften über die Behandlung der Ersatzzeiten als Versicherungszeiten zugrunde, die gerade in letzter Zeit bedeutend verbessert wurden."

Sämtliche Argumente hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen gelten auch heute uneingeschränkt. Auch im Durchschnitt decken die Beitragsleistungen der heute in Pension befindlichen Personen bei weitem nicht die individuell ausgezahlte Pensionsleistung auf Lebensdauer. Auch insofern kann von einem Vorherrschen des Versicherungsprinzips keine Rede sein.

Das Argument des Arbeitsmarktes wurde erst mit der Verschärfung der Ruhensbestimmungen durch die 39. Novelle zum ASVG eingebracht und wurde nie für die Rechtfertigung der Ruhensbestimmungen an sich verwendet, sondern ausschließlich für die Festlegung der Ruhensgrenzbeträge. Im Initiativantrag zur 39. Novelle heißt es: "Zur Unterstützung der Arbeitsmarktpolitik sollen jene Grenzbeträge, die für das Ruhen des Grundbetrages einer Pension maßgebend sind, reduziert werden, und zwar von derzeit 10 247 S bzw. 5 959 S auf 7 000 S bzw. 3 200 S. ....Ruhensfähig ist nach wie vor nur der Grundbetrag der Pension (30 vH der Pensionsbemessungsgrundlage), die Steigerungsbeträge gebühren unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes in jedem Fall ungekürzt. ....Bekanntlich wird der Aufwand zu den Pensionen nicht nur von den Versicherten und ihren Dienstgebern, sondern zu einem wesentlichen Teil aus allgemeinen Steuermitteln getragen; angesichts der ständig steigenden Mittel, die von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen, damit die Pensionsversicherungsträger ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen können, erscheint es zumutbar, das Erwerbseinkommen eines Pensionsberechtigten mehr als bisher zu berücksichtigen, zumal auch wie bereits gesagt, die von ihm entrichteten Pensionsversicherungsbeiträge nicht die ausschließliche finanzielle Basis für die ihm zuerkannte Pension darstellen. Abgesehen von diesen Überlegungen - hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme wird auf die Finanzielle Begründung verwiesen - muß die vorgeschlagene Maßnahme jedoch in erster Linie unter dem Aspekt der allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt beurteilt werden. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung müssen von den Erwerbstätigen und deren Dienstgebern steigende Beitragsleistungen erbracht werden. Es wäre schon aus diesem Grund sozialpolitisch nicht vertretbar, daß Versicherte, die das Pensionsalter erreicht und die erforderlichen Versicherungszeiten erworben haben, neben ihrem Arbeitseinkommen auch die Pension ungeschmälert

in Anspruch nehmen können, während andere infolge Arbeitslosigkeit aus dem Arbeitsprozeß unfreiwillig ausscheiden müssen. Die Bestimmung des § 94 ASVG über den Einfluß eines Erwerbseinkommens neben einer Pension steht im Einklang mit der vom Gesetzgeber in den §§ 253 und 276 ASVG getroffenen Entscheidung, nach der eine versicherungspflichtige Beschäftigung am Stichtag grundsätzlich das Entstehen eines Pensionsanspruches ausschließt."

Für Witwen (Witwer) wurden die bis dahin geltenden wesentlich höheren Ruhensgrenzen beibehalten, weil das Ziel der Ruhensbestimmungen für Witwen (Witwer) ein völlig anderes ist. Während bei Direktpensionen zwar ein Nebenerwerb (in der Höhe abhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktsituation), nicht aber ein Vollerwerb neben einer ungeschmälert ausbezahlten Pension gestattet werden soll, sind Hinterbliebenenpensionsbezieher vor allem in jungen Jahren weiterhin auf einen Vollerwerb angewiesen. Ziel ist hier, einen angemessenen Lebensstandard in Relation zum vorher verfügbaren Familieneinkommen sicherzustellen.

Mit der Pensionsreform 1985 (40. Novelle zum ASVG) wurde zwar vom Grundbetrag der Pension abgegangen und lineare Steigerungsbeträge eingeführt. Diese Änderung bedeutete jedoch kein grundsätzliches Abgehen vom Prinzip der Lebensstandardsicherung, da ab dem 30. Versicherungsjahr die Gesamthöhe der Pension gleich blieb. Für eine Alterspension hat sich damit im Normalfall keine Änderung ergeben. Für Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wurden großzügige Zurechnungszuschläge gewährt.

Der Betrag, der maximal zum Ruhen gebracht werden konnte, wurde mit 40% der Pension festgesetzt. Dieser Betrag bedeutete im Normalfall eine Milderung der Ruhensbestimmungen, da der Grundbetrag in der Höhe von 30% im Durchschnitt eher der Hälfte der Pension entspricht als 40% der Pension.

Dieser Rückblick zeigt, daß an der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit von Ruhensbestimmungen keine Zweifel bestehen.

Da aber derzeit absehbar ist, daß die konjunkturelle Situation auch eine Entspannung auf dem Arbeitsmarkt zur Folge haben wird, ist es gerechtfertigt, die durch die 39. Novelle zum ASVG vorgenommene Verschärfung durch Senkung der Ruhensgrenzbeträge wieder zurückzunehmen. Die neuen Regelungen nehmen jedoch auch Bedacht auf künftige allumfassende Ruhens- und Anrechnungsbestimmungen.

Sie ermöglichen für Pensionen aus eigener Pensionsversicherung (Alter und geminderte Arbeitsfähigkeit) einen Nebenerwerb in nicht unbedeutender Höhe (generell bis zu 8 000 S), ohne daß es überhaupt zu einem Ruhen der Pension kommt. Wenn das Gesamteinkommen aus Nebenerwerb und Pension mehr als 14 000 S beträgt, soll die Hälfte des 14 000 S übersteigenden Betrages bei der Pension ruhend gestellt werden. Das maximale Ruhen wird mit der Hälfte der Pension begrenzt. Damit wird der Intention des Gesetzgebers, daß die Pension Ersatz für das verlorene Arbeitseinkommen ist, und die auch heute noch uneingeschränkt Gültigkeit hat, entsprochen. Ein Nebenerwerb wird zugelassen, nicht jedoch eine weitere Vollbeschäftigung neben einer vollen Pension.

Da die Zielsetzung der Ruhensbestimmungen bei Hinterbliebenenpensionen eine völlig andere ist, nämlich die Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards in Relation zum letzten Familieneinkommen, wird bei Witwen(Witwer)pensionen die Methode der Berechnung der ruhenden Beträge diesen Intentionen angepaßt. In Hinkunft soll ein Gesamtbezug aus Witwen(Witwer)pension und Erwerbseinkommen bis zu 14 000 S ungeschmälert gebühren. Darüber hinausgehende Gesamtbezüge sollen mit einem Viertel des Unterschiedsbetrages zwischen Gesamtbezug und 14 000 S bei der Witwen(Witwer)pension als Ruhensbetrag berücksichtigt werden. Maximal kann jedoch die halbe Witwen(Witwer)pension zum Ruhen gebracht werden.

Durch diese Methode wird erreicht, daß zumindest 70% des vorhergehenden Gesamtfamilieneinkommens der Witwe (dem Witwer) zur Verfügung stehen. Damit wird auch in einem ersten Schritt die Lösung des Problems der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung vorbereitet.

Zu Art. II Z 1 und 4 (§§ 117 Z 4 lit. a und 159):

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag war bereits im Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthalten und soll nunmehr neuerlich zur Diskussion gestellt werden. Aus Kreisen der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern wurde darauf hingewiesen, daß für ihre Tätigkeit (insbesondere Wochenbett- und Säuglingspflege nach sogenannten ambulanten Geburten, das sind Klinikgeburten mit vorzeitiger Entlassung) von den Krankenkassen mangels einer Rechtsgrundlage keine Leistung erbracht wird; dies, obwohl sich - wie auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestätigt hat - bei dieser Form der Entbindung die Krankenkassen durch eine Verringerung der Zahl der Pflage tage beträchtliche Kosten ersparen.

Nach § 5 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, umfaßt die Kinderkranken- und Säuglingspflege auch die Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen sowie die Wochenbettpflege. Gemäß § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzes fällt die Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings in gleicher Weise aber auch in das Berufsbild der Hebammen. Im Hinblick auf die aus der Rechtslage sich ergebende Gleichartigkeit der Berufsbildes kann auch aus gesundheitspolitischer Sicht für die im Sozialversicherungsrecht bestehende Ungleichbehandlung der beiden Berufe keine Rechtfertigung gefunden werden. Es wäre vielmehr auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes eine entsprechende Gleichbehandlung angezeigt.

Die Gleichstellung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern mit den Hebammen im Leistungskatalog der Krankenversicherung wird überdies vom Bundeskanzleramt - Sektion VI Volksgesundheit befürwortet. Es erscheint daher zweckmäßig, eine entsprechende Erweiterung des Leistungsangebotes der Krankenversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§§ 117 Z 4 lit. a und 159 ASVG) vorzuschlagen.

Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der Bestimmungen des Sechsten Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu regeln sein. Eine ausdrückliche Erwähnung des genannten Personenkreises im § 338 Abs. 1 ASVG erscheint entbehrlich, zumal die geltende Fassung (Worte "anderen Vertragspartnern") Raum für eine Einbeziehung im Interpretationsweg bietet.

Zu Art. II Z 2 (§ 131 Abs. 1) und Art. VI Abs. 3:

Von den Krankenversicherungsträgern wurde in jüngster Zeit festgestellt, daß die Zahl der Inanspruchnahme der wahlärztlichen Hilfe überproportional zunimmt und dadurch auch die Ausgaben für die Kostenerstattung ansteigen. Die Krankenversicherungsträger sehen als Hauptursache für die verstärkte Inanspruchnahme der Wahlarzthilfe nicht nur die ständig steigende Zahl von Wahlärzten, sondern auch den Umstand, daß die meisten Wahlärzte ihren Patienten sowohl hinsichtlich der Grundvergütung als auch der Sonderleistungen das Honorar in der Höhe der Kassentarife berechnen.

Dies führt in der Praxis dazu, daß die Unterschiede zwischen Vertragsärzten und Nichtvertragsärzten verwischt und das bestehende Arztstellensystem gegenstandslos gemacht wird. Dieser Umstand führt weiters dazu, daß für die Krankenversicherungsträger angesichts der steigenden Tendenz

der Wahlarzthilfe unter den angeführten Konditionen zusätzliche Gebarungsschwierigkeiten entstehen.

Einem Vorschlag des Hauptverbandes zufolge soll die dargestellte Ausgabensteigerung im vorliegenden Entwurf dadurch verlangsamt werden, daß in der Satzung des Krankenversicherungsträgers für jede Arztkategorie ein Höchstbetrag für die Kostenerstattung vorgesehen werden kann. Nach den Vorstellungen des Hauptverbandes bietet sich dafür der durchschnittliche Fallwert an. Der Bezug auf den durchschnittlichen Fallwert ist insofern gerechtfertigt, als auf Grund der jetzigen Gesetzesformulierung die Kostenerstattung in der Höhe des Betrages zu gewähren ist, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner des Versicherungsträgers von diesem aufzuwenden gewesen wäre. Auf Grund der vielfach in den Honorarordnungen vorgesehenen Limitierungen läßt sich aber zur Zeit der Gewährung der Kostenerstattung noch nicht sagen, wie hoch der Aufwand des Versicherungsträgers für diese Leistung im Quartal tatsächlich sein wird.

Von einer Kostenerstattung kann man nach dem Sinn des Begriffes nur dann sprechen, wenn zwar Kosten entstanden sind, der Versicherte also das Honorar für die wahlärztliche Behandlung bereits bezahlt hat. Diese Bedingung soll durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung untermauert werden.

Zu Art. II Z 3 und Art. V Z 1 (§§ 148 Z 3 und 332 Abs. 1):

Die Aufzählung in § 148 Z 3 ist derzeit unvollständig. Dies ist deswegen bedeutsam, weil die Leistungen der Sozialversicherungsträger, die an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu erbringen sind, bereits Milliardenhöhe erreicht haben und auch nach § 332 ff ASVG im Regreßweg von Schädigern oder deren Versicherungen eingefordert werden müssen.

Die einschlägige Aufzählung in der Grundsatzbestimmung des § 148 ASVG soll daher entsprechend ergänzt werden.



Die vorgeschlagene Änderung des § 332 Abs. 1 ASVG soll klarstellen, daß zu den "Leistungen", die ein Versicherungsträger regressieren kann, nicht nur die eigentlichen Sozialversicherungsleistungen gehören, sondern auch Zahlungen, die der Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Leistung von Anstaltspflege zusätzlich zu den Pflegegebührenersätzen, insbesondere an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu erbringen hat.

Die Krankenversicherungsträger haben an den beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger Mittel zu überweisen, die der Hauptverband gesondert zu verwalten und zur Gänze an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds weiterzugeben hat; dieser teilt die Mittel auf die Rechtsträger der Krankenanstalten auf.

Daß es sich bei den Zahlungen der Krankenversicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds um regressierbare Leistungen der Versicherungsträger im Sinne des § 332 Abs. 1 ASVG handeln soll, ist in folgendem sachlich begründet: Einerseits fließen diese Zahlungen den Rechtsträgern der Krankenanstalten zu; andererseits steht fest, daß die Träger der Krankenanstalten Anstaltspflege zu den derzeitigen Pflegegebührenersätzen - ohne zusätzliche Mittelzuweisung durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds - nicht erbringen würden. Die Leistungen der Krankenversicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds stellen sich somit als eine Abgeltung der Forderung der Träger der Krankenanstalten nach höheren Pflegegebührenersätzen dar.

Die zusätzliche Zahlung soll unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 4 Z 3 KAG ermittelt werden. Gemäß § 28 Abs. 4 Z 3 KAG erhöhen sich die Pflegegebührenersätze für Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen über Soziale Sicherheit einer Gebietskrankenkasse zur Betreuung zugewiesen werden und die in einer Krankenanstalt betreut werden, deren Rechtsträger

im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, zuschlußberechtigt ist, im selben Verhältnis, das sich für einen Verpflegstag eines Versicherten bei Berücksichtigung aller zusätzlichen Kosten der Gebietskrankenkasse für Anstaltspflege ergibt, die aus der gesetzlichen Verpflichtung über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds entstehen.

Zu Art. III (§ 175 Abs. 4) und Art VI Abs. 4:

Die Volksanwaltschaft hat im Zehnten Bericht an den Nationalrat eine Änderung im Unfallversicherungsschutz für Schüler angeregt. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft sollte in den Fällen, in denen zeitlich eine Heimfahrt nicht möglich ist, sowohl die Erholung auf einem Spielplatz als auch die Verrichtung lebensnotwendiger persönlicher Bedürfnisse einschließlich des Weges hin und zurück unter Unfallversicherungsschutz stehen und damit eine zum § 175 Abs. 2 Z 7 ASVG analoge Bestimmung für Schüler geschaffen werden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, daß zu den lebensnotwendigen Bedürfnissen eines Schülers bis zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht - in der Regel bis zum 15. Lebensjahr - auch die Befriedigung eines adäquaten Spiel- und Bewegungsdranges gehört.

Zu Art. IV Z 1 (§ 227 Abs. 1 Z 4) und Art. VI Abs. 5:

Zeiten der Kindererziehung werden bereits nach geltendem Recht als Versicherungszeit bzw. bei der Leistungsbemessung der Pension in beträchtlichem Umfang berücksichtigt. Seit 1. Jänner 1973 wird jeder Frau, die von einem lebend geborenen Kind entbunden wird, im Anschluß an

die Entbindung ein Versicherungsjahr als Ersatzzeit angerechnet, wenn die Entbindung frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgt ist.

Die 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, sieht vor, im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Pensionsbemessungssystems durch einen neuen Leistungsbestandteil, nämlich den sogenannten Kinderzuschlag, der besonderen Situation weiblicher Versicherter Rechnung zu tragen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen oder die wegen ihrer Einkommensverhältnisse dazu nicht in der Lage sind. Weibliche Versicherte mit einem Pensionsstichtag ab 1. Jänner 1985 erhalten zusätzlich zum Steigerungsbetrag einen Kinderzuschlag in der Höhe von 3 vH der Bemessungsgrundlage für jedes lebendgeborene Kind bzw. für bestimmte Fälle der Adoption.

Während es der Gesetzgeber zu Beginn der Siebzigerjahre bei der Schaffung der Ersatzzeitenregelung gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG für sachlich gerechtfertigt gehalten hat, die Anrechnung dieser Ersatzzeit auf leibliche Mütter zu beschränken, werden durch die jüngere Novellengesetzgebung (insbesondere 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984) die Fälle der Adoption, so im Bereich des neugeschaffenen Kinderzuschlages, berücksichtigt.

Was nun die Frage einer allfälligen Änderung der Ersatzzeitenregelung des § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG zugunsten von Adoptivmüttern und Frauen, die ein Kind zum Zweck der späteren Adoption in unentgeltliche Pflege nehmen, betrifft, ist folgendes zu sagen:

Die Wichtigkeit der Betreuung und Erziehung von Kindern durch Adoptiveltern und deren Bedeutung für Staat und Familie ist unbestritten. Auch die familienpolitische Bedeutung, die der Kindererziehung durch Adoptiveltern vom Standpunkt der optimalen geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes zukommt, ist allgemein anerkannt.

Es erscheint daher als im Einklang mit der jüngeren Novellengesetzgebung stehend sozial- und familienpolitisch sinnvoll und richtig zu sein, eine entsprechende Änderung des § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG vorzuschlagen, wobei dem Lösungsvorschlag, welcher auf den Anspruch von Karenzurlaubsgeld abgestellt ist, mit Rücksicht darauf, daß der in Betracht kommende Personenkreis in einer sozialrechtlichen Bestimmung des geltenden Rechts (§ 26 Abs. 1 Z 3 AlVG) genau umschrieben wird, der Vorrang gegenüber anderen möglichen Varianten gegeben wird.

Einer Abschätzung der Kosten kann mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Daten nur zum Teil entsprochen werden. Zum einen liegt dies daran, daß es keine Daten für das gesamte Bundesgebiet über die Zahl der durchgeführten Adoptionen (Übernahme in unentgeltliche Pflege) in Abhängigkeit vom Alter der Adoptivkinder gibt. Die Statistik der Rechtspflege für das gesamte Bundesgebiet gibt die Zahl der Adoptionen minderjähriger Kinder (das ist bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres) wieder, die von den Bezirksgerichten rechtskräftig bewilligt wurden. 1986 wurden 560 Adoptionen Minderjähriger bewilligt.

Die Zahl der möglichen Anspruchsberechtigten pro Jahr dürfte weit unter der Zahl von 500 bis 600 Personen liegen. Auch die Karenzurlaubs- und Karenzurlaubsgeldstatistik bietet diesbezüglich keine Hilfestellung, da es keine getrennten Aufzeichnungen bezüglich der Gewährung von Karenzurlaubsgeld an Adoptivmütter gibt. Schon im Hinblick auf das Fehlen von entsprechenden Daten ist somit eine exakte Quantifizierung der Kosten unmöglich.

Eine grobe Schätzung der Kosten ergibt jedoch folgendes:

Unterstellt man eine Bemessungsgrundlage von 10 000 S - dies entspricht ziemlich exakt dem Durchschnitt des weiblichen Pensionsneuzuganges an Direktpensionen des Jahres 1987 -, so führt die Anrechnung eines vollen Ersatzjahres zu einer Erhöhung der Pension um 190 S pro Monat (150 S pro Monat, sofern mehr als

30 Versicherungsjahre vorliegen). Die jährlichen Kosten pro Person liegen somit zwischen 2 100 S und 2 660 S.

Zu Art. IV Z 4 (§ 251 Abs. 4) und Art. VI Abs. 6:

Als Beitragsgrundlage nach § 251 Abs. 4 ASVG in der geltenden Fassung gilt der vorgemerkte Arbeitsverdienst, dh. der Arbeitsverdienst, der im Durchschnitt der letzten drei Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder einer Erwerbstätigkeit (§ 229 Abs. 1 ASVG) vor dem Kalendermonat, in dem der Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen eingetreten ist, erzielt wurde. Ist in den Unterlagen kein Arbeitsverdienst vorgemerkt (auch nicht für einen oder zwei Beitragsmonate), gelten als Beitragsgrundlagen die in § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes (ARÜG) angeführten Beträge. Wurden vor Eintritt des Nachteils überhaupt keine Beitragsmonate (oder Monate nach § 229 Abs. 1 ASVG) erworben, so gelten als Beitragsgrundlage 7 S für den Kalendertag (210 S für den Kalendermonat).

Aus dieser Regelung resultieren mitunter nachteilige Folgen für die Betroffenen, weil es letztlich vom Zufall abhängig ist, ob wenige oder gar keine Beschäftigungsmonate vor der Verfolgung vorliegen, oder weil die Beitragsgrundlagen heute nicht mehr auffindbar sind. So kann es passieren, daß die Pension durch die subsidiäre Heranziehung des § 9 ARÜG in jenen Fällen, in denen keine Beschäftigung vorausging, höher ist als bei Vorliegen von Arbeitsverdiensten.

Die Kritik, diese Lösung stelle eine ungerechtfertigte differenzierte Behandlung von zB Lehrlingen und Mittelschülern dar, ist daher verständlich. Auch wenn es diese Differenzierung bereits früher gegeben hat, so ist sie nicht so sehr augenfällig gewesen wie nach der Änderung des § 502 Abs. 6 ASVG durch die 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ab 1. Jänner 1986 und durch die

44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ab 1. Jänner 1988.

Die vorgeschlagene Novellierung hat daher zum Ziel, diese sachlich schwer verständliche Differenzierung zu beseitigen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Neuregelung fallen angesichts der Auswirkungen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1989, Zl. 88/08/0307 (siehe Begründung zu § 502 Abs. 6 ASVG) auf die Begünstigungsregelungen nicht ins Gewicht.

Zu Art. IV Z 7 und 10 (§§ 292 Abs. 3, 4 und 8 bis 13 und § 296 Abs. 6 Z 3) und Art. VI Abs. 7 und 8:

Zur Begründung der gegenständlichen Bestimmung wird auf die Erläuterungen im gleichzeitig versendeten Entwurf einer 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (§ 140 BSVG) verwiesen.

Zu Art. IV Z 8 (§ 293 Abs. 1 und 2):

Der Kampf gegen die Armut ist stets ein zentraler Programmpunkt der Sozialpolitik der Bundesregierungen gewesen. Sofern mit den Mitteln der staatlichen Sozial- und Gesellschaftspolitik eingegriffen werden kann, wurden in der Vergangenheit für armutsgefährdete Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Pensionisten, deren versicherungsmäßig berechnete Pension nicht mehr das konventionelle Existenzminimum deckt, Maßnahmen gesetzt, die eine wesentliche Besserstellung dieser Gruppen in unserer Gesellschaft zur Folge hatte.

In diesem Sinne wurde der durch die wirtschaftliche Entwicklung verursachten steigenden Belastung der Beziehender solcher Pensionen in den letzten Jahren mehrmals durch außertourliche, also über der jährlichen Pensionsdynamik

liegende Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze begegnet. Im Einklang damit wurde in den letzten Jahren, und zwar auf Grund der 42., 44. und 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die Ausgleichszulage unter Außerachtlassung der Arbeitslosenrate außertourlich dynamisiert. Diese besonders auf die sozial Schwachen ausgerichtete Sozialpolitik soll durch die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze fortgesetzt werden. Für diese ist eine Anpassung der Pensionen um einen Sockelbetrag die beste Lösung. Die Ausgleichszulage stellt einen bedarfsorientierten Sockelbetrag dar. Die Sockelerhöhung für die kleinsten Pensionen wird daher über die Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze durchgeführt.

Schließlich ist noch auf das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien und die Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 zu verweisen. Das Arbeitsübereinkommen stellt ausdrücklich fest, daß für die Bezieher kleinster Pensionen zusätzliche Leistungen erbracht werden. In dem gleichen Sinn verweist die Regierungserklärung insbesondere darauf, daß die Sozialpolitik ungeachtet der Maßnahmen zur dauerhaften Absicherung unseres Systems der Sozialen Sicherheit besonders auf die sozial Schwachen ausgerichtet sein muß.

Zu Art. IV Z 9 (§ 294 Abs. 1 und 3) und Art. VI Abs. 9:

Auf Grund der geltenden Rechtslage im Ausgleichszulagenrecht sind Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Ehegatten gleichviel, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten 15 vH des monatlichen Nettoeinkommens des geschiedenen Ehegatten zuzurechnen sind (§ 294 Abs. 1 lit. b ASVG); die im wesentlichen gleiche Regelung, abgesehen vom Anrechnungsprozentsatz, gilt hinsichtlich der Unterhaltsansprüche gegen den nicht im gemeinsamen Haushalt

lebenden Ehegatten bzw. gegen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern (§ 294 Abs. 1 lit. a und c ASVG).

Die Anrechnung erfolgt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 294 Abs. 1 ASVG unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird.

Bundesminister Alfred Dallinger hat in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom 13. Dezember 1988 zugesagt, allfällige Härten im Zuge der Pauschalanrechnung von Unterhaltsansprüchen zur Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches zu untersuchen und eine gerechte Lösung vorzuschlagen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in weiterer Folge die Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Pensionsversicherungsträger um eine Überprüfung allfälliger Härtefälle sowie um Erstattung von Vorschlägen auf Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des § 294 ASVG gebeten.

Wie aus den Stellungnahmen der Pensionsversicherungsträger hervorgeht, ist die Problematik der pauschalierten Anrechnung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 294 ASVG im Rahmen der einschlägigen Änderungen durch die 35. und die 41. Novelle zum VG weitestgehend entschärft worden. Vor allem wurde ja in der Vergangenheit immer wieder bemängelt, daß ein zivilrechtlicher Unterhalt, der in einem niedrigeren Ausmaß gebührt oder einbringlich erscheint, als es dem sozialversicherungsrechtlichen Unterhaltspauschale entspricht, bei der Ausgleichszulagenfeststellung keine entsprechende Berücksichtigung gefunden hat. Dieses Ergebnis wurde aber eben durch § 294 Abs. 3 zweiter Satz ASVG auf legislatischem Wege ausgeschaltet. Bei ausdrücklicher Geltendmachung eines einschlägigen Sachverhaltes durch die (den) Anspruchsberechtigte(n) muß demnach auf den tatsächlich gebührenden bzw. realisierbaren Unterhalt, abweichend von der in Rede stehenden Pauschalierungsregelung, Rücksicht genommen werden.



In diesem Zusammenhang wurde zB von einem Pensionsversicherungsträger folgendes ausgeführt:

"Seit Inkrafttreten des § 294 Abs. 3 ASVG in der Fassung der letztgenannten Novelle treten Härtefälle im Zusammenhang mit der pauschalen Unterhaltsanrechnung allenfalls nur dann auf, wenn die Unterhaltsberechtigten von einer durchaus erfolgversprechenden zwangsweisen Eintreibung ihrer Ansprüche Abstand nehmen oder eine an sich aussichtsreiche Verfolgung ihrer Ansprüche trotz Hinweises auf die Konsequenzen unterlassen. Was immer die Ursache für eine solche - mitunter in der persönlichen Sphäre des einzelnen liegende - Haltung sein mag, so käme eine weitere Lockerung auf diesem Gebiete de facto einer Aufhebung der pauschalierten Unterhaltsanrechnung gleich.

Hinzu kommt noch, daß in einer nicht unerheblichen Anzahl von Ausgleichszulagefällen die pauschalierte Form der Anrechnung ohnehin ein günstigeres Ergebnis zeitigt als dies dem tatsächlich erbrachten Unterhalt entspricht."

Zu Härtefällen kann es nur dann kommen, wenn die tatsächliche Unterhaltsleistung nur zwölfmal im Jahr gewährt wird. In diesen Fällen wird sie in einem überhöhten Ausmaß hinsichtlich des Jahresbetrages angerechnet. Diese Ungerechtigkeit soll nunmehr durch die neuerliche Änderung des § 294 Abs. 3 ASVG beseitigt werden.

Zur Änderung der gemäß § 294 Abs. 1 ASVG anzurechnenden Pauschalsätze wird folgendes bemerkt:

Der österreichische Arbeiterkammertag hat in seiner Stellungnahme das Spektrum möglicher Veränderungen des Ausgleichszulagenrechtes von der Minimalkorrektur bis hin zur grundlegenden Reform erörtert.

Ein gänzlicher Wegfall der Unterhaltsanrechnung würde seiner Auffassung nach den Charakter der Ausgleichszulage verändern und sie in eine Art Mindestpension transformieren. Wie immer man eine solche Maßnahme bewerte, so liege doch auf der Hand, daß sie eine Systemänderung darstelle und deshalb wegen ihrer politischen Implikationen einer umfassenden Pensionsreform vorbehalten bleiben sollte.

Dessenungeachtet hat der österreichische Arbeiterkammertag die Frage aufgeworfen, ob nicht überhaupt von jeder Anrechnung von Unterhaltsansprüchen auf die Ausgleichszulage Abstand genommen werden sollte.

Dagegen spricht allerdings, daß es sachlich nicht vertretbar erscheint, das Erwerbseinkommen bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage in vollem Umfang in Rechnung zu stellen und gerade Unterhaltsleistungen gänzlich von vornherein davon auszunehmen. Auf diesen Umstand hat im übrigen der österreichische Arbeiterkammertag in seiner Stellungnahme selbst hingewiesen.

Aus diesem Grund soll mit dem vorliegenden Entwurf vorerst ein Mittelweg eingeschlagen werden, und zwar dadurch, daß der Hundertsatz von 30 durch 26 und der Hundertsatz von 15 durch 13 ersetzt wird. Dies entspricht einer Reduktion um 13,3 vH.

Zu Art. IV Z 12 (§ 314 Abs. 4) und Art. VI Abs. 10 und 11:

Scheidet ein Geistlicher der Katholischen Kirche aus dem Geistlichen Stand bzw. ein Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der Katholischen Kirche aus dem Orden bzw. der Kongregation aus, so hat grundsätzlich die Diözese bzw. der Orden (die Kongregation) dem Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten (§ 314 Abs. 1 ASVG).

Gemäß § 314 Abs. 4 ASVG gilt als Berechnungsgrundlage für den Überweisungsbetrag das Entgelt, auf das der Geistliche bzw. der Angehörige des Ordens (der Kongregation) vor seinem Ausscheiden Anspruch gehabt hat bzw. im Fall, daß kein Anspruch auf Entgelt besteht, ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

In der Praxis wurde als Berechnungsgrundlage für diesen Überweisungsbetrag 60% eines Mittelwertes aus dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz genommen.

Diese Vorgangsweise lag sowohl im Interesse der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs als auch im Interesse der betroffenen Sozialversicherungsträger, zumal die Superiorenkonferenz für alle Ordensangehörigen die Feststellung der Überweisungsbeträge und deren Vorfinanzierung zugunsten der zahlungspflichtigen Ordensgemeinschaft übernommen hat und damit den Sozialversicherungsträgern Verwaltungs- und Zinsaufwand ersparte und ihnen bei einer Reihe finanziell schwacher Ordensgemeinschaften das Einbringlichkeitsrisiko abnahm.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1988, Zl. 08/305/87, können nunmehr diese Mittelwerte des ARÜG nicht mehr als Berechnungsgrundlage für den Überweisungsbetrag herangezogen werden, sodaß nunmehr in jedem einzelnen Fall - soweit nicht tatsächlich ein Entgeltanspruch bestanden hat - ein "Entgelt" festgestellt werden müßte.

Da die Superiorenkonferenz ihr Interesse an einer weiteren Pauschalierung des Überweisungsbetrages bekundet hat, wird die vorliegende Gesetzesänderung vorgeschlagen. In Hinkunft soll eine Regelung Platz greifen, wie sie schon jetzt nach § 308 Abs. 6 ASVG bei der Berechnung des Überweisungsbetrages im Falle der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis besteht.

Es sollen, unterteilt nach männlichen und weiblichen Ordensangehörigen, festgelegte Hundertsätze der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages herangezogen werden.

Zu Art. V Z 2 (§ 333 Abs. 3):

Bereits von verschiedenen Seiten wie auch im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage wurde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales der Wunsch nach einer Novellierung des § 333 ASVG im Sinne einer Lockerung der Haftungsprivilegierung der kraftfahrzeughaftpflichtversicherten Arbeitgeber gegenüber jenen Arbeitnehmern, die beruflich als Lenker von Kraftfahrzeugen tätig sind, herangetragen. Dabei geht es in erster Linie um die Einräumung eines Schmerzensgeldanspruches für beruflich tätige Beifahrer oder Lenker gegenüber dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Arbeitgebers.

In diesem Zusammenhang wurde auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofes verwiesen, in dem sich der Hinweis findet, daß den Bedenken gegen die Regelung des § 333 ASVG nur der Gesetzgeber Rechnung tragen könne (OGH 9 Ob A 8/88).

Zunächst ist dazu festzuhalten, daß die gesetzliche Unfallversicherung sowohl dem Interesse der Dienstgeber (weitgehende Befreiung von der betrieblichen Haftpflicht) als auch dem der Dienstnehmer zugute kommt.

Dem letztgenannten Personenkreis gereicht sie vor allem insoweit zum Vorteil, als die Haftung nach dem allgemeinen Schadenersatzrecht im großen und ganzen schuldhaftes Verhalten voraussetzt. Überdies ist der Schaden vom Geschädigten in einem oft lange dauernden und mit manchmal hohen Kosten verbundenen Verfahren genau zu beziffern und nachzuweisen. Wird überdies ein Mitverschulden des Geschädigten festgestellt, so mindert dies dessen Anspruch oft beträchtlich.

Diesen Nachteilen tragen die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen insoweit Rechnung, als etwa die Versehrtenrente in einem relativ raschen Verfahren bestimmt und unabhängig vom konkreten Verdienstausfall gewährt wird. In vielen Fällen liegt der Versehrtenrente ein konkreter Erwerbsschaden überhaupt nicht oder nur vorübergehend zugrunde. Schließlich hat ein

Mitverschulden des Geschädigten keinerlei Einfluß auf den Umfang der zu gewährenden Leistungen.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß an der bisherigen Rechtslage keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden sollten.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung (zB OGH 8 Ob 164/80, OGH 4 Ob 51/84) gilt ein Unfall nur dann als bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten, wenn sich der Unfall außerhalb des Betriebes ereignet hat, die Beteiligten nicht in Ausübung ihres Dienstes handelten und der Unfall nicht im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung des Verletzten stand. Diese Judikatur wird so verstanden, daß die Arbeitsunfälle nach § 175 ASVG vom Geltungsbereich des § 333 Abs. 3 leg. cit. ausgeschlossen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, § 333 Abs. 3 ASVG insoweit abzuändern, daß es nicht mehr heißt "... wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme des Versicherten am allgemeinen Verkehr durch ein Verkehrsmittel ...", sondern "... wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel ...". Allerdings sollen diese Schadenersatzansprüche - ausgenommen bei vorsätzlicher Verursachung durch den Dienstgeber - mit den auf Grund der erhöhten Haftpflicht jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen beschränkt sein.

Durch diese Maßnahme könnte auch die Praxis des Höchstgerichtes, Verkehrsunfälle, die ein Dienstnehmer in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Fahrzeug des Dienstgebers erleidet, vom Anwendungsbereich des § 333 Abs. 3 ASVG auszunehmen, beendet werden.

Zu Art. V Z 3 bis 7 (§§ 344, 345, 345 a, 346 und 347):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 1988, G 48/87-11, die Bestimmung des § 344 ASVG (paritätische Schiedskommissionen) als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wird diese Entscheidung im

wesentlichen damit, daß die paritätische Schiedskommission eine Verwaltungsbehörde sei, die über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden habe, die Bestimmungen des § 344 ASVG aber weder die Weisungsfreiheit noch eine gesicherte Funktionsdauer der Kommissionsmitglieder vorsähen; die paritätische Schiedskommission entspräche demnach nicht den verfassungsgemäßen Anforderungen eines unabhängigen und unparteiischen Tribunals im Sinne des Art. 6 EMRK. Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen geäußert, daß Streitigkeiten aus Einzelverträgen durch Schiedskommissionen entschieden werden. Eine Frist für das Außerkrafttreten im Sinne des Art. 140 Abs.5 B-VG wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht bestimmt. Der § 344 ASVG tritt daher gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG am Tage der Kundmachung des Erkenntnisses durch den Bundeskanzler außer Kraft. Die Kundmachung des oben zitierten Erkenntnisses erfolgte unter BGBl. Nr. 526/1988.

Die paritätischen Schiedskommissionen gemäß § 344 ASVG hatten sich in der Vergangenheit als Schlichtungsstellen bestens bewährt; diese Institution soll daher auch in Zukunft vorgesehen sein, um die Möglichkeit eines einfachen Schlichtungsverfahrens über Streitigkeiten aus Einzelverträgen beibehalten zu können.

Der vorliegende Entwurf soll in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise das Schlichtungsverfahren über Streitigkeiten aus Einzelverträgen garantieren.

Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, daß "von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... zu entscheiden hat" über seine Angelegenheit entschieden wird.

Das Wort "Gericht" in der deutschen Übersetzung der EMRK steht für das englische Wort "Tribunal". Als "Gericht" im Sinne der EMRK sind auch Verwaltungsbehörden zu verstehen, deren Mitglieder die richterlichen Garantien (Unversetzbarkeit, Unabsetzbarkeit, Unabhängigkeit) genießen.

Es muß auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes somit vorgesorgt werden, daß Einzelvertragsstreitigkeiten von einem "Gericht" beurteilt werden können.

In dieselbe Richtung geht das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 1989, G 228/88-10, durch welches jene Satzteile des § 345 ASVG aufgehoben wurden, die den Landesschiedskommissionen die Entscheidung in Streitigkeiten aus den "Einzelverträgen" zuweist. Eine Frist für das Außerkrafttreten dieser Bestimmungen wurde wie im eingangs zitierten Erkenntnis durch den Verfassungsgerichtshof ebenfalls nicht bestimmt.

Durch den vorliegenden Entwurf soll dem durch die beiden zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes postulierten Erfordernissen dadurch Rechnung getragen werden, daß die paritätische Schiedskommission eine Verwaltungsbehörde wie bisher bleibt, daß aber gegen Bescheide dieser Kommission eine Berufungsmöglichkeit an die neu geschaffene Landesberufungskommission eröffnet wird. Die Landesberufungskommission soll als "Tribunal" gestaltet werden und im Sinne des Art. 20 Abs. 2 und des Art. 133 Z 4 B-VG als "oberste Instanz" entscheiden. Gegen Entscheidungen der Landesberufungskommission wird daher nur mehr eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof möglich sein.

An wesentlichen Unterschieden zur bisherigen Rechtslage sind damit zu vermerken:

#### 1. Paritätische Schiedskommission:

##### a) Zuständigkeit:

Die paritätische Schiedskommission soll auch für Streitigkeiten, die nicht konkret aus einem Einzelvertrag entstehen, sondern mit einem solchen Vertrag in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehen, zuständig sein: Dies insbesondere für Schadenersatzstreitigkeiten oder für das Verfahren über ein Vertragserlösch. Ähnliches sieht § 50 Abs. 1 Z 1 ASGG für die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte vor.

b) Zusammensetzung:

In § 344 Abs. 2 ASVG in der Fassung des Entwurfes wird ausdrücklich festgehalten, daß die paritätische Schiedskommission aus vier Mitgliedern zu bestehen hat (dies stand bisher nicht im Gesetz, sondern nur in § 3 Abs. 1 der Schiedskommissionenverordnung, BGBl. Nr. 105/1956, - Dragaschnig - Souhrada, Schiedskommissionen und Vertragspartnerrecht, S. 52). § 2 und § 3 der Schiedskommissionenverordnung wurden aber ebenfalls durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben (BGBl. Nr. 527/1988).

c) Devolutionsantrag:

§ 344 Abs. 3 ASVG in der Fassung des Entwurfes übernimmt im wesentlichen wörtlich § 73 AVG über die Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden. Allerdings wird ein zweiter Devolutionsgrund, nämlich die (schriftliche!) Mitteilung über Stimmengleichheit an den Antragsteller eingeführt.

d) Rechtsmittel gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission:

Nach § 344 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 Z 1 ASVG in der Fassung des Entwurfes ist für solche Berufungen die Landesberufungskommission zuständig. Bisher konnte gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission nur der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden.

2. Landesberufungskommission:

Diese neu zu errichtenden Verwaltungsbehörden sollen als Tribunale im Sinne der EMRK eingerichtet werden und die Verfassungskonformität des Schlichtungsverfahrens im Sinne der eingangs zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes garantieren.

a) Zuständigkeit:



Die Landesberufungskommission entscheidet in letzter Instanz über Berufungen gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission und auf Grund von Devolutionsanträgen gemäß § 344 Abs. 3 ASVG in der Fassung des Entwurfes.

b) Zusammensetzung:

Als Vorsitzender der Landesberufungskommission wird ein Richter des Dienststandes vorgesehen, der sich mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßt.

c) Bestellung:

Die Bestimmungsvorschriften, die bisher nur für die Mitglieder der Bundesschiedskommission galten (§ 346 Abs. 3 bis 6 ASVG) sollen in Zukunft auch für die Mitglieder der Landesberufungskommissionen gelten.

3. Landesschiedskommission:

a) Zuständigkeit:

Es handelt sich dabei um jene Kompetenzen, die weiterhin in erster Instanz bei den Landesschiedskommissionen verbleiben sollen; es sind dies die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages und die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4 ASVG.

b) Zusammensetzung:

Die Bestimmungen über Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder der Landesschiedskommission wurden analog zu jenen der bisherigen Landesschiedskommission gestaltet, allerdings mit der Abweichung, daß der Vorsitzende ein Richter des Ruhestandes sein muß.

4. Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen:

- a) Die Änderungen zu § 347 Abs. 1, 2, 3 und 4 ASVG enthalten lediglich systematische Anpassung sowie Zitierungsanpassungen.
- b) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, welches durch § 347 Abs. 4 ASVG in der Fassung des Entwurfes für das Verfahren für anwendbar erklärt wird, sieht zwar die Nichtöffentlichkeit vor, darüber hinausgehend sollen aber gemäß § 347 Abs. 5 ASVG in der Fassung des Entwurfes Vertrauenspersonen zugelassen sein.
- c) Der Ort der Verhandlungen (§ 347 Abs. 6 ASVG in der Fassung des Entwurfes) soll für die Landesberufungskommissionen und für die Landesschiedskommissionen jeweils am Sitz des Landesgerichtes desjenigen Bundeslandes sein, für das die Kommission errichtet ist. Der Verhandlungsort der Bundesschiedskommission soll am Sitz des Obersten Gerichtshofes sein. Dies verhindert nicht, daß die Kommissionen in Einzelfällen auch außerhalb ihres Sitzes verhandeln können (zB wenn mehrere Zeugen von der Kommission gehört werden).
- d) Bezüglich der Führung der Kanzleigeschäfte (§ 347 Abs. 6 ASVG in der Fassung des Entwurfes) wird vorgeschlagen, daß diese in kalenderjährlichem Wechsel, (beginnend mit den Ärztekammern), von den Ärztekammern bzw. von den Gebietskrankenkassen jener Länder, in denen die betreffende Kommission eingerichtet ist, geführt werden sollen (paritätische Schiedskommission, Landesschiedskommission, Landesberufungskommission). Die Kanzleigeschäfte der Bundesschiedskommission soll vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie von der österreichischen Ärztekammer geführt werden.

Zu Art. V Z 8 (§ 447 a Abs. 3):

Die Mittel, die dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zufließen, kommen - abgesehen von den nicht so sehr ins Gewicht fallenden Vermögenserträgen - im wesentlichen aus den von den Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 447 a Abs. 3 ASVG zu leistenden Beiträgen. Der Beitragssatz beträgt seit dem Jahre 1979 1,4%.

In letzter Zeit hat sich die finanzielle Situation der am Ausgleichsfonds beteiligten Krankenversicherungsträger wesentlich verschlechtert. Während die Gebarung des Jahres 1988 noch eine weitgehend ausgeglichene war, wird für das Jahr 1989 bereits ein sehr beträchtlicher Gebarungabgang erwartet. Die Ursachen für diese ungünstige Entwicklung liegen vor allem darin, daß die Aufwendungen für die Sachleistungen der Krankenversicherung stark angestiegen sind, während sich zugleich die Einnahmen infolge verschiedener Gesetzänderungen - zB Herabsetzung des Beitrages in der Krankenversicherung der Pensionisten - erheblich vermindert haben.

Eine Herabsetzung des Beitragssatzes für den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger von 1,4% auf 1,2%, wie sie vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagen worden ist, bietet sich als ein geeigneter Ausweg an, um dieser ungünstigen finanziellen Entwicklung entgegenzuwirken. Die dadurch bewirkte Ersparnis wird auf rd. 86,7 Millionen Schilling geschätzt, bezogen auf die Zahlen des Jahres 1988.

Zu Art. V Z 9 (§ 447 b Abs. 7):

Die Leistungen aus dem Ausgleichsfonds an die einzelnen Krankenversicherungsträger sind verschiedene, und sie sind

an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Es gibt Zuschüsse, Zuwendungen, Darlehen und Zweckzuschüsse. Zweck des Ausgleichsfonds ist, wie im § 447 a Abs. 1 ASVG umschrieben ist, eine ausgeglichene Gebarung bzw. eine ausreichende Liquidität der diesem Fonds angehörenden Krankenversicherungsträger zu gewährleisten. Die größte Bedeutung haben hierbei die Zuschüsse (§ 447 b ASVG), denn gerade sie sind - wie keine andere der erwähnten Leistungskategorien - geeignet, strukturelle Unterschiede bei den Krankenversicherungsträgern auszugleichen. Diesem Grundgedanken entspricht es, die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen, die derzeit mit 20 vH der frei verfügbaren Mittel des Ausgleichsfonds begrenzt sind, zu erweitern. Es wird deshalb eine Erhöhung von 20% auf 30% vorgeschlagen.

Zu Art. V Z 10 (§ 447 g Abs. 3 lit. b):

Gemäß § 447 g Abs. 3 lit. b ASVG ist an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG erwachsen, ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AlVG) aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu überweisen. Diese Regelung wurde durch die 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1987, mit Wirkung ab 1. Jänner 1988 eingeführt.

In der Frage, was unter "22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld" im Sinne des § 447 g Abs. 3 lit. b in der Fassung der 44. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 609/1987, zu verstehen ist, sind zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einerseits und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Hauptverband andererseits Meinungsverschiedenheiten aufgetreten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt die Meinung, daß der Ermittlung des Betrages, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur Abgeltung der Kosten für die Berücksichtigung des ersten Jahres nach der Geburt eines Kindes als Ersatzzeit zu überweisen ist, nicht nur das Karenzurlaubsgeld, sondern auch die Krankenversicherungsbeiträge für Bezieher von Karenzurlaubsgeld zugrunde zu legen sind.

Für diese Auffassung sprechen folgende Gründe:

Im Gegensatz zur Regelung des § 447 g Abs. 3 lit. a ASVG, welche zur Abgeltung der Anrechnung der Ersatzzeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit eine Abgeltung in der Höhe von 7,5 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge vorsieht, wird in der lit. b ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld verfügt. Gemäß § 6 Abs. 2 AlVG 1977 sind die Bezieher einer im Abs. 1 angeführten Leistung ex lege krankenversichert. Aus dieser Rechtslage resultiert ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Tatbestand des Bezuges von Karenzurlaubsgeld einerseits und einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG für die Dauer dieses Bezuges andererseits. Nach geltendem Recht ist es demnach denkunmöglich, daß während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld keine Krankenversicherung besteht bzw. keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten sind. Im Hinblick auf diesen vom Gesetzgeber angeordneten Konnex zwischen Karenzurlaubsgeldbezug und der dadurch ausgelösten Krankenversicherung nach dem ASVG folgt aber, daß unter "Aufwand für das Karenzurlaubsgeld" auch die laufenden Krankenversicherungsbeiträge für die Fälle des Bezuges von Karenzurlaubsgeld zu verstehen sind.

Diese Auffassung wird im übrigen auch vom Bundesministerium für Finanzen geteilt.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll jedoch nunmehr auf gesetzlichem Weg, und zwar nach dem Vorbild des § 39

Abs. 3 FLAG 1967, ausdrücklich klarge stellt werden, daß auch die Krankenversicherungsbeiträge für Bezieher von Karenzurlaubsgeld der Berechnung des Abgeltungsbetrages zugrunde zu legen sind, und zwar mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelung.

Zu Art. V Z 11 (§ 502 Abs.6) und Art. VI Abs. 12 und 13:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sieht bekanntlich in seinen §§ 500 ff sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen für rassistisch oder politisch Verfolgte vor. Ihr Grundziel ist es, die durch Verfolgungsmaßnahmen bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf den einzelnen Versicherungsverlauf entsprechend auszugleichen. Angesichts dieser den Begünstigungsbestimmungen zugrunde liegenden Absicht galt bis zur 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (in Kraft getreten am 1. Jänner 1986) als Voraussetzung für ihre Anwendung, daß der zu Begünstigende vor der Verfolgung bereits zum Kreis der Sozialversicherten gezählt hat, also Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben hat.

Ausgelöst durch einige besonders gravierende Einzelfälle wurde mit der 41. Novelle zum ASVG erstmals von dieser Voraussetzung abgegangen. Auf Grund dieser Änderung werden insbesondere Zeiten der KZ-Haft und andere Formen der Freiheitsbeschränkung begünstigt angerechnet, ohne daß diesen Verfolgungsmaßnahmen Versicherungszeiten vorangehen müssen; einzige Bedingung ist, daß der Betroffene am 12. März 1938 seinen Wohnsitz in Österreich gehabt hat.

Motiv für diese Neuregelung war, wie die Erläuterungen ausdrücklich anführen, "... nicht so sehr sozialpolitische, sondern humanitäre Gründe ...".

Diese Verbesserung wurde bald nach ihrem Wirksamwerden von verschiedenen Seiten aus dem In- und Ausland, aber auch auf parlamentarischer Ebene als zu eng empfunden. Es wurde

angeregt, auch bei anderen Erscheinungsformen der nationalsozialistischen Verfolgung, vor allem in den Fällen der Auswanderung, vom Nachweis der Vorversicherungszeiten für die Nachentrichtung von Beiträgen für diese Zeit abzusehen.

Mit der 44. Novelle zum ASVG (in Kraft getreten am 1. Jänner 1988) wurde diesem Anliegen Rechnung getragen. Auf Grund der entsprechenden Änderungen ist ua. eine Beitragsnachentrichtung für Zeiten der Auswanderung auch dann möglich, wenn der Emigration aus Gründen, auf die der einzelne keinen Einfluß hatte, keine Beitrags- oder Ersatzzeiten vorangegangen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Verbesserung ist, so wie dies im Rahmen der 41. Novelle zum ASVG vorgesehen war, lediglich der Wohnsitz des Betroffenen in Österreich am 12. März 1938 und darüber hinaus als neues Erfordernis, daß er an diesem Tag älter als 15 Jahre war.

Die Erläuterungen dazu weisen in gleicher Weise wie anlässlich der mit 1. Jänner 1986 wirksam gewordenen Verbesserung der Begünstigungsbestimmungen darauf hin, "So wie in der 41. Novelle zum ASVG stehen auch für die nunmehrige Ausdehnung des § 502 Abs. 6 ASVG, ungeachtet dessen, daß Entschädigungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen in der Opferfürsorgegesetzgebung des Bundes geregelt und zu regeln sind, humanitäre Überlegungen im Vordergrund."

Ende 1988 haben sich maßgebliche Interessenvertretungen der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung um weitere Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen bemüht.

Die erhobenen Forderungen beziehen sich im wesentlichen auf eine Erweiterung des für die Fälle der Auswanderung zur Beitragsnachentrichtung berechtigten Personenkreises um Personen, die noch im schulpflichtigen Alter auswandern mußten, dh. eine Herabsetzung der für die Beitragsnachentrichtung ohne Vorversicherungszeiten gegenwärtig geltenden Altersgrenze der Vollendung des 15. Lebensjahres (siehe oben). Die Antragsteller begründen ihr Anliegen unter Hinweis auf die humanitären Überlegungen,

die bei den jüngsten ASVG-Novellierungen der Begünstigungsbestimmungen Pate standen, vor allem damit, daß die für diese Verbesserung in Frage kommende Personengruppe als Folge der mit der Auswanderung verbundenen Probleme (Sprachschwierigkeiten, Trennung von den Eltern etc.) ihre Ausbildung nicht unter normalen Umständen abschließen und dadurch im Emigrationsland erst viel später ins Verdienen kommen (und Versicherungszeiten erwerben) konnten.

Dieser Forderung läßt sich in der heutigen Zeit, in der das Klima in Fragen der Wiedergutmachung allgemein viel sensibler geworden ist, eine Berechtigung nicht absprechen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die in Betracht kommenden Personen unter normalen Umständen in die österreichische Versichertengemeinschaft hineingewachsen wären. Der Umstand, daß sie das angesichts der tödlichen Bedrohung, die für sie vom nationalsozialistischen Regime ausging, nicht konnten, sollte nunmehr Anerkennung finden, nicht zuletzt auch deswegen, weil sich die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Begünstigungen, verglichen mit der Nachkriegszeit, entsprechend geändert haben.

Der vorliegende Entwurf sieht daher im Sinne dieses Anliegens eine Erweiterung des § 502 Abs. 6 ASVG dergestalt vor, daß - abgesehen von der weiterhin bestehend bleibenden Bedingung des Wohnsitzes am 12. März 1938 in Österreich - eine Beitragsnachentrichtung ab dem 15. Lebensjahr des Emigranten zulässig ist, wenn er zwischen dem 4. März 1933 und dem 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Zeitraum ist der in der Regelung des § 500 ASVG umschriebene Zeitraum, innerhalb dessen der Annahme des Gesetzgebers zufolge Schädigungstatbestände grundsätzlich eintreten konnten. Diese Lösung geht auch auf eine Überlegung zurück, die im Rahmen ihrer Vorbegutachtung geäußert wurde.

So besehen stehen hinsichtlich der vorliegenden Gutmachung der erwähnten Nachteile der jüngeren Jahrgänge der Auswanderer neuerdings nicht streng sozialversicherungsrechtliche Überlegungen, sondern die



gleichen humanitären Gründe im Vordergrund, wie sie für die jüngsten Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen im ASVG maßgebend waren. Diese humanitären Erwägungen des Gesetzgebers in dieser Frage sollen ja nicht unbedingt mit der 44. Novelle zum ASVG ein für allemal abgeschlossen sein.

Im Zuge der Vorbereitung der vorliegenden Änderung wurde aus dem Bereich der Sozialversicherungsträger angenommen, daß für die erweiterte Begünstigung etwa 8 000 Personen mit einer durchschnittlichen Pensionsbezugsdauer von 17 Jahren in Betracht kämen, während von den Vertretern der Verfolgten mit 1 500 Neuzugängen gerechnet wird, wobei eine Bezugsdauer von zehn Jahren zu veranschlagen sei; pro Jahr schieden überdies ca. 150 Alterspensionisten aus.

Aus der Sicht des Sozialressorts scheinen beide Berechnungen Extremstandpunkte wiederzugeben. Die tatsächliche Entwicklung dürfte dazwischen liegen.

Für die Frage der finanziellen Auswirkung der vorgeschlagenen Verbesserung haben aber keine dieser Annahmen ausschlaggebende Bedeutung. Diese Frage wird nämlich von der finanziellen Auswirkung, die vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1989, Zl. 88/08/0307, für den Bereich der Begünstigungsbestimmungen ausgeht, überdeckt und in den Hintergrund gedrängt.

In diesem höchstgerichtlichen Verfahren war die Frage strittig, ob gemäß § 502 Abs. 6 ASVG begünstigt angerechnete Zeiten (im konkreten Fall der Arbeitslosigkeit), die gemäß § 502 Abs. 1 erster Satz ASVG als Pflichtbeitragszeiten gelten, Beitragszeiten im Sinne des § 502 Abs. 1 letzter Satz ASVG sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage bejaht und festgestellt, daß ein einschränkendes Verständnis der Wendung "eine Beitrags- oder Ersatzzeit" im § 502 Abs. 1 letzter Satz ASVG im Sinne des Einleitungssatzes dieser Bestimmung abzulehnen ist; seiner Auffassung nach ist unter Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieser Bestimmung grundsätzlich jede nach den sozialversicherungsrechtlichen Normen als Beitrags- oder Ersatzzeiten anerkannte Zeit zu

verstehen, sofern sich nicht aus den Begünstigungsbestimmungen Gegenteiliges ergibt.

Daraus folgt also die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, daß eine bereits gewährte Begünstigung als Grundlage für eine weitere Begünstigung heranzuziehen ist.

Als Folge dieses Erkenntnisses gilt daher insbesondere der Nachweis eines aus Verfolgungsgründen abgebrochenen Schulbesuches oder einer Arbeitslosigkeit im In- oder Ausland aus diesem Grunde als Voraussetzung für die Anerkennung von Emigrationszeiten gemäß § 502 Abs. 1 letzter Satz ASVG als Ersatzzeiten - ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Emigranten am 12. März 1938.

Die eine, für die Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten der Auswanderung durch die 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im § 502 Abs. 6 ASVG normierte Bestimmung, nämlich die Erreichung des 15. Lebensjahres am 12. März 1938 der ausgewanderten Person, hat damit weitgehend ihre Bedeutung und ihre beschränkende Wirkung verloren.

Da sich als Folge dieser höchstgerichtlichen Entscheidung die Zahl der Begünstigungsfälle erhöhen wird, werden entsprechende Mehrausgaben in der Pensionsversicherung entstehen. Sie sind ungeachtet des Umfanges der Zunahme solcher Fälle auf jeden Fall zu tragen, weil eine Korrektur des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses, etwa durch eine Änderung des § 502 Abs. 1 letzter Satz ASVG, entgegen der Auffassung des Gerichtshofes schon aus den oben erwähnten Überlegungen, die heute in Fragen der Wiedergutmachung gelten, nicht vertretbar ist.

Die vorgeschlagene Änderung des § 502 Abs. 6 ASVG bedeutet somit, gemessen an der Auswirkung des zitierten Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses, keine wesentliche Ausweitung der Begünstigungsfälle. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, daß fast alle Personen, die in der Zeitspanne von 1933 bis 1945 das 15. Lebensjahr erreichten

und nach dem 12. März 1938 auswandern mußten, entweder Beitragszeiten oder Ersatzzeiten (zu denen gemäß § 502 Abs. 7 ASVG auch ausländische Schul- und Studienzeiten zu zählen sind) zurückgelegt haben oder Zeiten der Verfolgung der im § 502 Abs. 6 ASVG aufgezählten Art, die als Beitragszeiten zählen, nachweisen können. Die Zahl der Emigranten, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, kann als unbedeutend angenommen werden. In Anbetracht des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses könnte die überwiegende Zahl der genannten Emigranten daher bereits jetzt die begünstigte Berücksichtigung von Auswanderungszeiten mit Erfolg geltend machen.

Durch die in Aussicht genommene Änderung werden demnach keine nennenswerten Mehrausgaben entstehen, die nicht schon als Folge dieses Erkenntnisses eintreten und zu honorieren sind. Die vorgeschlagene Änderung ist unter diesem Gesichtspunkt als eine Anerkennung der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes sowie der Interessenvertretungen der Geschädigten zu sehen und stellt letztlich eine konsequente und zeitgemäße Bestätigung der den Begünstigungsbestimmungen zugrunde liegenden Absicht dar, Nachteile, die im Bereich der Sozialversicherung in der Zeit von 1933 bis 1945 eingetreten sind, zu beheben. Sie ist im übrigen auch der Alternative vorzuziehen, keine Gesetzesänderung vorzunehmen und es jedem Einzelnen zu überlassen, unter Berufung auf das erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen eines individuellen Leistungsverfahrens seine Ansprüche zu realisieren. Abgesehen von den dabei eintretenden Zufälligkeiten hätte diese Lösung ein Verschweigen des Gesetzgebers zu dem richtungweisenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet und seine feste Haltung zu einer Entwicklung in einem so wichtigen Bereich wie dem der Begünstigungsbestimmungen vermissen lassen.

**Zu Art. VII:**

Durch Art. III Abs. 2 der 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 751/1988, wurde die Wirksamkeit der Ergebnisse der Hauptfeststellung von Einheitswerten land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 im Bereich der Sozialversicherung bis 31. Dezember 1989 hinausgeschoben.

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die 13. Novelle (784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) ausgeführt wurde, könne es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung zuzukommen hat, doch sollte dies erst dann der Fall sein, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung erhalten hat.

Da gegenwärtig erst in etwas mehr als 50 Prozent aller Fälle ein Hauptfeststellungsbescheid ergangen ist, soll mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag die Wirksamkeit der Hauptfeststellung land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 für den Bereich der Sozialversicherung um ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 1990 aufgeschoben werden.

## Finanzielle Erläuterungen

Das Maßnahmenpaket des vorliegenden Entwurfes enthält eine Reihe von strukturellen Verbesserungen für die Bezieher von Pensionsleistungen. Die aus finanzieller Sicht wirksamsten Maßnahmen sind:

## 1. Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um einen fixen Betrag

Die Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 300 S (für Alleinstehende) bzw. 430 S (für Verheiratete) entspricht einer prozentuellen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze von 5,84%. Diese Erhöhung ist somit beinahe doppelt so hoch wie die normale Pensionsanpassung von 3,0%.

Die mit der überproportionalen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze verbundene Mehrbelastung für die Pensionsversicherungsträger und den Bund beträgt:

im Bereich des	Beträge in Mio. S
ASVG	340,3
GSVG	59,6
<u>BSVG</u>	<u>136,8</u>
gesamte PV	536,7

## 2. Zusätzliche Verbesserungen im Ausgleichszulagenrecht

Die Hundertsätze, die der pauschalierten Anrechnung von Unterhaltsleistungen zugrundeliegen, werden von 30 vH auf 26 vH bzw. von 15 vH auf 13 vH gesenkt. Eine zusätzliche Verbesserung für Ausgleichszulagenbezieher erfolgt bei der Pauschalanrechnung des sogenannten fiktiven Ausgedinges. Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemanden zur Bewirtschaftung überlassen, wird derzeit bei der Ermittlung der Ausgleichszulage ein Zwölftel von 49,0% des Einheitswertes (ohne Begrenzung nach oben) monatlich als fiktives Ausgedinge angerechnet. Die vorliegende Neuregelung sieht eine Absenkung des Anrechnungsniveaus um 10% gegenüber 1989 vor. Gleichzeitig erfolgt eine obere Begrenzung mit der Höhe des Betrages, der gemäß § 292 Abs. 3 ASVG als Wert für die volle freie Station heranzuziehen ist. Ab 1990 ist dieser Betrag mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen werden wie folgt geschätzt:

im Bereich des	Unterhalt	Ausgedinge	Summe
	(Beträge in Mio. S)		
ASVG	32,5	36,9	69,4
GSVG	5,5	6,3	11,8
<u>BSVG</u>	<u>2,0</u>	<u>173,0</u>	<u>175,0</u>
gesamt PV	40,0	216,2	256,2

## 3. Lockerung der Ruhensbestimmungen

Das Anheben der Ruhensgrenzen beim Zusammentreffen einer Pensionsleistung mit einem Erwerbseinkommen auf 8 000 S (unterer Grenzbetrag) bzw. 14 000 S (oberer Grenzbetrag) wird im allgemeinen zu einer Verringerung des ruhenden Betrages führen. Für bestimmte Personengruppen

(Bezieher einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Bezieher einer Witwen/Witwerpension) wird durch entsprechende Bestimmungen im Dauer- bzw. Übergangsrecht eine Schlechterstellung vermieden.

Die damit verbundene Mehrbelastung für die Pensionsversicherungsträger und den Bund beträgt:

im Bereich des	Beträge in Mio. S
ASVG	186,6
GSVG	21,8
<u>BSVG</u>	<u>8,3</u>
gesamte PV	211,7

In Summe betragen die Mehrbelastungen der Punkte 1. bis 3. 1 004,6 Mio. S. Auf Grund der günstigen konjunkturellen Entwicklung sind diese Mehrausgaben gedeckt. Allein die zu erwartenden Beitragsmehreinnahmen auf Grund der neuerlich verbesserten Wirtschaftsprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute betragen rund 1,5 Mrd. S.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl- oder die Stiefeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) bis (7) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. und 2. unverändert.

3. unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten, auch zur Erstellung von Dienstpostenplänen, aufzustellen.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl-, Stiefeltern oder die Pflegeeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) bis (7) unverändert.

Höherversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund des Betriebspensionsgesetzes

§ 20 a. (1) Dienstgeber können Dienstnehmer, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf Grund des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBI. Nr. .../....., höherversichern.

(2) Dienstnehmer, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, können sich hinsichtlich der Übertragung des kapitalisierten Wertes erworbener Anwartschaften bei Vorliegen der in den §§ 5 Abs. 2 Z 2, 7 Abs. 3 Z 1 oder 14 Abs. 1 Z 2 des BPG normierten Voraussetzungen auf Grund des BPG höherversichern.

(3) Zuständig zur Durchführung der Höherversicherung ist der Versicherungsträger, bei dem die Pflichtversicherung (Abs. 1) bzw. die vorherige Pflichtversicherung (Abs. 2) besteht bzw. bestanden hat.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. und 2. unverändert.

3. unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten, auch zur Erstellung von Dienstpostenplänen, aufzustellen.





## ASVG-Geltende Fassung

Diese Richtlinien haben auch die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes), soweit es sich nicht um Zuwendungen für die im § 49 Abs. 3 Z. 17 genannten Zwecke handelt, in der Weise zu regeln, daß hiefür beim jeweiligen Versicherungsträger (beim Hauptverband) ein Betrag im Ausmaß eines vom Hauptverband festzusetzenden Hundertsatzes der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr, höchstens jedoch 3,5 v. H. dieser laufenden Bezüge, verwendet werden kann. Die Regelung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden. Dem Hauptverband obliegt ferner, im Falle der Bevollmächtigung Kollektivverträge im Rahmen der Richtlinien abzuschließen;

4. bis 22. unverändert.

(4) bis (10) unverändert.

## Form der Meldungen

§ 41. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hauptverband hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbindliche Richtlinien über Form und Inhalt der Meldungen (Anzeigen, Listen) zu erlassen. In diesen Richtlinien können auch einheitliche Vordrucke für die Erstattung der Meldungen (Anzeigen, Listen) vorgesehen werden.

## Entgelt

§ 49. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. bis 17. unverändert.

18. Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftsicherung seiner Dienstnehmer, soweit diese Aufwendungen für alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Dienstnehmer 4000 S jährlich nicht übersteigen;

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Diese Richtlinien haben auch die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes), soweit es sich nicht um Zuwendungen für die im § 49 Abs. 3 Z. 17 genannten Zwecke handelt, in der Weise zu regeln, daß hiefür beim jeweiligen Versicherungsträger (beim Hauptverband) ein Betrag im Ausmaß eines vom Hauptverband festzusetzenden Hundertsatzes der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr, höchstens jedoch 2,5 vH dieser laufenden Bezüge, verwendet werden kann. Die Regelung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden. Dem Hauptverband obliegt ferner, im Falle der Bevollmächtigung Kollektivverträge im Rahmen der Richtlinien abzuschließen;

4. bis 22. unverändert.

(4) bis (10) unverändert.

## Form der Meldungen

§ 41. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hauptverband hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbindliche Richtlinien über Form und Inhalt der Meldungen (Anzeigen, Listen) zu erlassen. In diesen Richtlinien können auch einheitliche Vordrucke für die Erstattung der Meldungen (Anzeigen, Listen) vorgesehen werden. Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

## Entgelt

§ 49. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. bis 17. unverändert.

\* 18. a) Aufwendungen des Dienstgebers für die  
\*  
\* Zukunftsicherung seiner Dienstnehmer, soweit  
\* diese Aufwendungen für alle Dienstnehmer oder  
\* bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer  
\* getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds

19. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

#### Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 67. (1) bis (9) unverändert.

(10) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet werden.

#### Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung

§ 76. (1) bis (5) unverändert.

(6) Der Hauptverband hat mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales verbindliche Richtlinien zu erlassen, wie die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu beurteilen sind. In diesen Richtlinien sind auch Form und Inhalt der Anträge auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage zu regeln; es können auch einheitliche Vordrucke für diese Anträge vorgesehen werden.

#### Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

- \* zufließen und für den einzelnen Dienstnehmer
- \* 4000 S jährlich nicht übersteigen;
- \* b) Beiträge, die der Dienstgeber für seine
- \* Dienstnehmer im Sinne des § 2 Z 1 und 5 des
- \* Betriebspensionsgesetzes leistet, soweit sie
- \* nach § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a cc bzw. § 26 Z 7 des
- \* Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der
- \* Einkommen(Lohn)steuerpflicht unterliegen;

19. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

#### Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 67. (1) bis (9) unverändert.

- (10) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet und trotz
- \* zweimaliger Mahnung durch den Versicherungsträger (§ 64
- \* Abs. 3) nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt werden.

#### Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung

§ 76. (1) bis (5) unverändert.

- (6) Der Hauptverband hat mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales verbindliche Richtlinien zu erlassen, wie die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu beurteilen sind. In diesen Richtlinien sind auch Form und Inhalt der Anträge auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage zu regeln; es können auch einheitliche Vordrucke für diese Anträge vorgesehen werden. Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift
- \* "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

#### Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

ASVG-Geltende Fassung

- a) für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 10 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,75 vH,
- b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten einschließlich der Selbstversicherten gemäß § 18 a in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH
- der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 bzw. § 18 a Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Aufgehoben.

(7) Aufgehoben.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- a) für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 10 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,75 vH,
- b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten einschließlich der Selbstversicherten gemäß § 18 a in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH
- \* der Beitragsgrundlage. Für die Höherversicherung in der  
\* Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom  
\* Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche  
\* Beitrag darf das Sechzigfache der  
\* Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht  
\* übersteigen.  
\*

(3) bis (5) unverändert.

\* (6) Für die Höherversicherung in der  
\* Pensionsversicherung

\* 1. gemäß § 20 Abs. 3 sind Beiträge in einer vom  
\* Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche  
\* Beitrag darf das Neunzigfache der  
\* Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht  
\* übersteigen; hat der Versicherte Leistungszusagen nach  
\* § 2 des Betriebspensionsgesetzes erworben, darf der  
\* jährliche Beitrag das Sechzigfache der  
\* Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht  
\* übersteigen;

\* 2. gemäß § 20 a Abs. 1 sind die Beiträge vom  
\* Dienstgeber und gegebenenfalls vom Dienstnehmer im Sinne  
\* des Betriebspensionsgesetzes zu entrichten; der für den  
\* einzelnen Versicherten geleistete jährliche Beitrag darf  
\* das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45  
\* Abs. 1 nicht übersteigen; § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a cc des  
\* Einkommensteuergesetzes 1988 ist entsprechend  
\* anzuwenden;

\* 3. gemäß § 20 a Abs. 2 sind die kapitalisierten  
\* Werte erworbener Anwartschaften in die Höherversicherung  
\* zu übertragen.

\* (7) Beiträge gemäß Abs. 6 Z 2 sind für die



## Fälligkeit, Einzahlung und Haftung

§ 78. (1) unverändert.

(2) Beiträge zur Höherversicherung in der Unfallversicherung sind gleichzeitig mit jenen Beiträgen fällig, zu denen sie hinzutreten, sofern nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Satzung des Versicherungsträgers anderes bestimmt wird oder eine andere Vereinbarung mit dem Versicherungsträger zustande kommt. Die Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für das sie gelten.

(3) bis (6) unverändert.

## Verwendung der Mittel

§ 81. Die Mittel der Sozialversicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes).

\* Leistungsbemessung nur mit dem Betrag heranzuziehen, der  
\* sich nach Abzug der Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs. 1  
\* Z 2 des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133,  
\* ergibt.

\* (8) Beiträge gemäß Abs. 6 Z 3 sind für die  
\* Leistungsbemessung unter Berücksichtigung eines  
\* Risikozuschlags mit einem Faktor zu vervielfachen.  
\* Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers  
\* für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen  
\* Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der  
\* Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

## Fälligkeit, Einzahlung und Haftung

§ 78. (1) unverändert.

(2) Beiträge zur Höherversicherung in der Unfallversicherung sind gleichzeitig mit jenen Beiträgen fällig, zu denen sie hinzutreten, sofern nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Satzung des Versicherungsträgers anderes bestimmt wird oder eine andere Vereinbarung mit dem Versicherungsträger zustande kommt. Die Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

\*  
\* 1. gemäß den §§ 20 Abs. 3 und 20 a Abs. 1 sind  
\* spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für  
\* das sie gelten;

\* 2. gemäß § 20 a Abs. 2 sind innerhalb von sechs  
\* Monaten ab Beendigung des Dienstverhältnisses  
\* einzuzahlen. Sie gelten für jenes Jahr als entrichtet,  
\* in dem sie eingezahlt wurden.

(3) bis (6) unverändert.

## Verwendung der Mittel

\* § 81. Die Mittel der Sozialversicherung dürfen nur für  
\* die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke  
\* verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch  
\* die Aufklärung, Information und sonstige Formen der  
\* Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Zuständigkeit der  
\* Versicherungsträger (des Hauptverbandes).

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches  
aus der Pensionsversicherung mit  
Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches  
aus der Pensionsversicherung mit  
Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 50 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf  
\* Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-,  
\* Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das  
\* Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu  
\* deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der  
\* Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 dieses  
\* Bundesgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen  
\* Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des  
\* Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder  
\* aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches  
\* auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der  
\* Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens  
\* 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,  
\* anzuwenden, so ruhen 40 vH der  
\* Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-,  
\* Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im  
\* Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt,  
\* höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die  
\* Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und  
\* Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S  
\* übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und  
\* 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres,  
\* erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf  
\* § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a  
\* Abs. 1) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des  
\* Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der  
\* Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte  
\* Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm  
\* in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung  
\* der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 des  
\* Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, gebührt.





ASVG-Geltende Fassung

Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGGl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142 Abs. 1) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 gleichzustellen.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

(4) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;

b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGGl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(5) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(6) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88



- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) er nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielte, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölffache des nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

\* Abs. 1) oder Versagung (§ 142 Abs. 1) des  
 \* Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch  
 \* gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die  
 \* Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-,  
 \* Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt  
 \* und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder  
 \* § 150 gleichzustellen.

\*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*

\*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*

\* (7) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der  
 \* Abs. 1, 2 bzw. 3 nicht während eines ganzen  
 \* Kalenderjahres gegeben, weil

\*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*

\*  
 \*

a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder

\*

b) er nicht ständig erwerbstätig war oder

\*

c) der Pensionsberechtigte während der Zeit, in



- \* der er Anspruch auf Pension hatte, ein  
 \* Erwerbseinkommen (Abs. 4) erzielte, das in den  
 \* einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch  
 \* war,
- \* kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger  
 \* bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen,  
 \* daß die Bestimmungen der Abs. 1, 2 bzw. 3 für das  
 \* vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für  
 \* den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet  
 \* werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das  
 \* erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen  
 \* Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c  
 \* jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im  
 \* vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat;  
 \* als monatlich erzielt es Erwerbseinkommen ist dabei das  
 \* im Durchschnitt auf die Monate, in denen  
 \* Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen  
 \* anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann  
 \* jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich  
 \* daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung  
 \* gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag  
 \* dem Pensionsberechtigten zu erstatten.
- \* (8) Bei Anwendung der Abs. 1, 2 und 3 sind mehrere  
 \* Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen.  
 \* Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die  
 \* im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 bzw. 3 genannten  
 \* Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1  
 \* genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist  
 \* auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe  
 \* aufzuteilen.

## Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. bis 3. unverändert.
4. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
  - a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand (§ 159);
  - b) bis e) unverändert.
5. unverändert.

## Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. bis 3. unverändert.
4. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
  - a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 159);
  - b) bis e) unverändert.
5. unverändert.

## Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung

§ 131. (1) Nimmt der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner (§ 338) oder die eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers zur Erbringung der Sachleistungen der Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe) in Anspruch, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten einer anderweitigen Krankenbehandlung in der Höhe des Betrages, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner des Versicherungsträgers von diesem aufzuwenden gewesen wäre. Wird die Vergütung für die Tätigkeit des entsprechenden Vertragspartners nicht nach den erbrachten Einzelleistungen bestimmt, hat die Satzung des Versicherungsträgers Pauschbeträge für die Kostenerstattung festzusetzen.

(2) bis (4) unverändert.

## Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 148. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. und 2. unverändert.

3. Mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen und den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957, vorgesehenen Kostenbeiträgen - bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem vom Versicherten gemäß Z 2 entrichteten Kostenbeitrag - sind alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes angeführten Leistungen abgegolten.

## Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung

§ 131. (1) Nimmt der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner (§ 338) oder die eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers zur Erbringung der Sachleistungen der Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe), sondern anderweitige Einrichtungen der Krankenbehandlung in Anspruch und hat er die sich daraus ergebenden Kosten zur Gänze bezahlt, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten dieser Krankenbehandlung in der Höhe des Betrages, der bei der Inanspruchnahme des entsprechenden Vertragspartners (zB praktischer Vertragsarzt, Vertragsfacharzt eines bestimmten Fachgebietes) des Versicherungsträgers von diesem aufzuwenden gewesen wäre; der Ersatz für ärztliche Hilfe wird höchstens jedoch bis zu dem in der Satzung festgesetzten durchschnittlichen Fallwert des zweitvorangegangenen Jahres dieser Arztkategorie, erhöht um die zwischenzeitliche durchschnittliche Honorarerhöhung dieser Arztkategorie, gewährt. Wird die Vergütung für die Tätigkeit des entsprechenden Vertragspartners nicht nach den erbrachten Einzelleistungen bestimmt, hat die Satzung des Versicherungsträgers Pauschbeträge für die Kostenerstattung festzusetzen.

(2) bis (4) unverändert.

## Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 148. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. und 2. unverändert.

3. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind mit

a) den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,

4. bis 7. unverändert.

Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand

§ 159. Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand werden in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 135 gewährt.

Arbeitsunfall

§ 175. (1) bis (3) unverändert.

(4) In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i sind Arbeitsunfälle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung ereignen. Abs. 2 Z. 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

(5) und (6) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. bis 3. unverändert.

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt, bei einer weiblichen Versicherten, die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind

- \* b) den in § 27 a des Krankenanstaltengesetzes
- \* vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- \* c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem
- \* Kostenbeitrag nach Z 2 und
- \* d) mit den Beiträgen der
- \* Krankenversicherungsträger zum
- \* Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
- \* abgegolten.

4. bis 7. unverändert.

\* Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und  
\* Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und  
\* Säuglingsschwestern

\* § 159. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und  
\* Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und  
\* Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung  
\* der §§ 134 und 135 gewährt.

Arbeitsunfall

§ 175. (1) bis (3) unverändert.

(4) In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i sind Arbeitsunfälle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung ereignen. Abs. 2 Z 1, 2, 5, 6 und 7 sowie Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

(5) und (6) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. bis 3. unverändert.

\* 4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die  
\* letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen  
\* einer solchen, in dem die erste nachfolgende  
\* Versicherungszeit vorliegt,





ASVG-Geltende Fassung

liegenden 12 Kalendermonate;

5. bis 11. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Höherversicherung, Berücksichtigung  
in der Leistung

§ 248. (1) bis (5) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\*

\*

\*

\*

\*

a) bei einer weiblichen Versicherten die nach der  
frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten  
Entbindung von einem lebendgeborenen Kind  
liegenden zwölf Kalendermonate;

\*

\*

\*

\*

b) bei einer Adoptivmutter die nach der frühestens  
am 1. Jänner 1988 erfolgten Annahme an  
Kindesstatt liegenden Zeiten des Bezuges von  
Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 A1VG;

5. bis 11. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Höherversicherung, Berücksichtigung  
in der Leistung, Höherversicherungspension

\*

§ 248. (1) bis (5) unverändert.

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

(6) Höherversicherte, die keinen Anspruch auf eine  
Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder  
einem anderen Bundesgesetz haben, erhalten für Beiträge  
zur Höherversicherung, die für nach dem  
31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet  
wurden oder als geleistet gelten, auf Antrag eine  
Höherversicherungspension aus den Versicherungsfällen  
des Alters und des Todes. Im übrigen sind die  
Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes  
entsprechend anzuwenden. Im Versicherungsfall des Alters  
fällt die Höherversicherungspension bei männlichen  
Höherversicherten frühestens mit Vollendung des  
65. Lebensjahres und bei weiblichen Höherversicherten  
frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres an.  
Hinsichtlich des Anfalls der Leistungen gilt § 86  
entsprechend.

(7) Die Höhe des Monatsbetrages der  
Höherversicherungspension errechnet sich

1. im Versicherungsfall des Alters nach Maßgabe der  
Abs. 4 und 5;

2. im Versicherungsfall des Todes gebühren 60 vH der  
Höherversicherungspension nach Z 1.

(8) Zur Höherversicherungspension ist der  
Hilflosenzuschuß, der Kinderzuschuß und die  
Ausgleichszulage nicht zu gewähren.

- \* Höhrversicherung auf Grund des  
\* Betriebspensionsgesetzes, Berücksichtigung  
\* in der Leistung
- \* § 250 a. (1) Für Beiträge zur Höhrversicherung, die  
\* auf Grund der Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes  
\* entrichtet wurden, ist ein besonderer Steigerungsbetrag  
\* zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages  
\* errechnet sich bei der Pension aus eigener  
\* Pensionsversicherung mit Ausnahme der  
\* Knappschaftspension nach Maßgabe des § 248 Abs. 4 und 5.  
\* Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere  
\* Steigerungsbetrag in halber Höhe.
- \* (2) In den Fällen des § 77 Abs. 6 Z 3 gebührt der  
\* besondere Steigerungsbetrag zu den Leistungen aus den  
\* Versicherungsfällen der Pensionsversicherung,  
\* ausgenommen der Versicherungsfall des Todes, frühestens  
\* mit dem Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Ende  
\* des Kalendermonates, in dem die Einzahlung erfolgt ist  
\* (§ 78 Abs. 2 Z 2).
- \* Höhrversicherungspension  
\* auf Grund des Betriebspensionsgesetzes
- \* § 250 b. (1) Höhrversicherte, die keinen Anspruch auf  
\* eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem  
\* oder einem anderen Bundesgesetz haben, erhalten für  
\* Beiträge zur Höhrversicherung, die auf Grund der  
\* Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes entrichtet  
\* wurden, auf Antrag eine Höhrversicherungspension aus  
\* den Versicherungsfällen des Alters und des Todes. Im  
\* übrigen sind die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses  
\* Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden. Im  
\* Versicherungsfall des Alters fällt die  
\* Höhrversicherungspension bei männlichen  
\* Höhrversicherten frühestens mit Vollendung des  
\* 65. Lebensjahres und bei weiblichen Höhrversicherten  
\* frühesten mit Vollendung des 60. Lebensjahres an.  
\* Hinsichtlich des Anfalls der Leistungen gelten § 86 und  
\* § 250 a Abs. 2 entsprechend.
- \* (2) Die Höhe des Monatsbetrages der  
\* Höhrversicherungspension errechnet sich
- \* 1. im Versicherungsfall des Alters nach Maßgabe des  
\* § 248 Abs. 4 und 5;
- \* 2. im Versicherungsfall des Todes gebühren 60 vH der  
\* Höhrversicherungspension nach Z 1.



(5) unverändert.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) bis (5) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 5. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) bis (6) unverändert.

\* heranzuziehen;

\* 2. die in § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 des  
\* Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, in  
\* der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. April 1962,  
\* BGBl. Nr. 114, angeführten und nach der Art der  
\* zurückgelegten Zeiten in Betracht kommenden Beträge,  
\* wenn ein Arbeitsverdienst in den Unterlagen nicht  
\* vorgemerkt ist;

\* 3. in jedem Fall aber zumindest 7 S für den  
\* Kalendertag (210 S für den Kalendermonat), auch wenn vor  
\* Eintritt des Nachteiles in den  
\* sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen keine  
\* Versicherungsmonate der genannten Art erworben wurden.

(5) unverändert.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 bzw. § 250 a Abs. 1.  
\* Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der  
\* Bemessungsgrundlage.

(2) bis (5) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 bzw. § 250 a Abs. 1  
\* und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer  
\* Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 5. Der  
\* Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der  
\* Bemessungsgrundlage.

(2) bis (6) unverändert.



Voraussetzungen für den Anspruch  
auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis k) unverändert.

l) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitigen Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 8 zur Anwendung gelangt;

m) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so sind der Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 21,6 vH des durchschnittlichen Einheitswertes (Abs. 9) der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Hierbei ist bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, gerundet auf volle Schilling, gilt als

Voraussetzungen für den Anspruch  
auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis k) unverändert.

l) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitigen Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 8 bzw. Abs. 9 zur Anwendung gelangt;

m) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 90 000 S und

ASVG-Geltende Fassung

monatliches Einkommen. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 8 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(10) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 9 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(11) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 8, 9 und 10 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(12) In den Fällen des § 100 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 8 bis 10 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* darüber ein Betrag von 3 315 S, bei alleinstehenden  
\* Personen bei einem Einheitswert von 63 000 S und darüber  
\* ein Betrag von 2 314 S. Diese Beträge vermindern sich  
\* für Einheitswerte unter 90 000 S bzw. 63 000 S im  
\* Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den  
\* genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling.  
\* An die Stelle der Beträge von 3 315 S und 2 314 S treten  
\* ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab  
\* 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit  
\* dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.  
\* Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

\* (9) Ist die Gewährung von Naturalleistungen aus einem  
\* übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen  
\* Betrieb in Form unentgeltlich beigestellter Unterkunft  
\* und (oder) in Form landwirtschaftlicher Produkte aus  
\* Gründen, die der Einflußnahme des  
\* Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur  
\* Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so  
\* hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen  
\* Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar  
\* solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die  
\* Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem  
\* Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

\* (10) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß  
\* Abs. 8 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der  
\* Summe der Einheitswerte, die für den  
\* land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der  
\* letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des  
\* Abs. 11 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate  
\* während dieses Zeitraumes, in denen der  
\* land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses  
\* Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen)  
\* war, zu ermitteln.

\* (11) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für  
\* jeden nach Abs. 10 in Betracht kommenden Monat ist von  
\* dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb  
\* bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche  
\* festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der  
\* Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die  
\* zugepachteten Flächen auszugehen.

\* (12) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 8, 10 und 11  
\* gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche  
\* Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem  
\* 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu  
\* vervielfachen.





ASVG-Geltende Fassung

(13) Die gemäß Abs. 8 bis 12 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 108 f) unter Bedachtnahme auf § 108 i zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch

1. für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer Acht zu lassen,

2. für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor und für das Kalenderjahr 1986 anstelle des Anpassungsfaktors der Faktor 1,03 zu berücksichtigen.

An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
  - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 354 S,
  - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..... 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
  - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 1 904 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 2 860 S,
  - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 3 382 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* (13) In den Fällen des § 100 Abs. 2 erster Satz  
 \* bleibt für die Anwendung der Abs. 8, 10 und 11 der  
 \* Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend.  
 \* Das gleiche gilt für den Anfall einer  
 \* Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger,  
 \* sofern der Anspruchsberechtigte auf  
 \* Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des  
 \* übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw.  
 \* der Fläche gewesen ist.

\*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*  
 \*

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
  - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 784 S,
  - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..... 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
  - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 3 048 S,
  - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 3 604 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 5 434 S.

\* Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für



ASVG-Geltende Fassung

einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1990, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 294. (1) Bei Anwendung des § 292 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

a) bis c) unverändert.

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 293 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. des Dreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen unterbleibt in dem Ausmaß, in dem die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 294. (1) Bei Anwendung des § 292 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

a) bis c) unverändert.

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 26 vH und in den Fällen der lit. b und c 13 vH des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 293 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 v. H. des Dreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die Unterhaltsforderung nach Abs. 1 der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

## Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 296. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. und 2. unverändert.

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 294 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 292 Abs. 5, 7 und 8 bis 10 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) unverändert.

## Überweisungsbetrag und Beitragsersatzung

§ 308. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der zuständige Versicherungsträger dem Versicherten

a) und b) unverändert.

c) die für vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegende Zeiten entrichteten Beiträge zur Höherversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, soweit sie nicht nur nach den §§ 70 und 249 als entrichtet gelten, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c),

d) und e) unverändert.

zu erstatten. Diese Beiträge sind dem Versicherten auf seinen Antrag auch dann zu erstatten, wenn ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 deswegen nicht zu leisten ist, weil der Dienstgeber keinen Versicherungsmonat anrechnet. § 108 ist sinngemäß anzuwenden.

## Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 296. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. und 2. unverändert.

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 294 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 292 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) unverändert.

## Überweisungsbetrag und Beitragsersatzung

§ 308. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der zuständige Versicherungsträger dem Versicherten

a) und b) unverändert.

c) Aufgehoben.

d) und e) unverändert.

zu erstatten. Diese Beiträge sind dem Versicherten auf seinen Antrag auch dann zu erstatten, wenn ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 deswegen nicht zu leisten ist, weil der Dienstgeber keinen Versicherungsmonat anrechnet. § 108 ist sinngemäß anzuwenden.



## ASVG-Geltende Fassung

(4) bis (8) unverändert.

Überweisungsbeträge für Geistliche und  
Angehörige von Orden und Kongregationen  
der Katholischen Kirche

§ 314. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden Monat, der im Geistlichen Stand bzw. als Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation verbracht wurde, 7 v. H. des auf den Monat entfallenden Entgelts (§ 49), auf das der Geistliche bzw. der Angehörige des Ordens (der Kongregation) im letzten Monat vor seinem Ausscheiden Anspruch gehabt hat, höchstens jedoch von dem Betrag von 1800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1). Bestand kein Anspruch auf Entgelt, so gilt als Entgelt ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

Übergang von Schadenersatzansprüchen  
auf die Versicherungsträger

§ 332. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (8) unverändert.

Überweisungsbeträge für Geistliche und  
Angehörige von Orden und Kongregationen  
der Katholischen Kirche

§ 314. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden Monat, der im Geistlichen Stand bzw. als Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation verbracht wurde, 7 vH der \* für Arbeiter in Betracht kommenden Berechnungsgrundlage \* nach § 308 Abs. 6. Soweit während einer Zeit, die der \* Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt \* wird, Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet \* wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag \* anzurechnen. \*

(5) und (6) unverändert.

Übergang von Schadenersatzansprüchen  
auf die Versicherungsträger

§ 332. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege \* gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch den \* Pflegegebühreneratz (§ 148 Z 3 lit. a) und anteilmäßig \* auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers \* zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 148 Z 3 lit. d); \* hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. \* Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den \* Versicherungsträger nicht über.



ASVG-Geltende Fassung

(2) bis (6) unverändert.

Einschränkung der Schadenersatzpflicht  
des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer  
bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten)

§ 333. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind,  
unbeschadet der Bestimmungen des § 477, nicht  
anzuwenden, wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme des  
Versicherten am allgemeinen Verkehr durch ein  
Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb auf  
Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht  
besteht.

(4) unverändert.

Entscheidung von Streitigkeiten  
aus dem Einzelvertrag

§ 344. Aufgehoben.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (6) unverändert.

Einschränkung der Schadenersatzpflicht  
des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer  
bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten)

§ 333. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind,  
unbeschadet der Bestimmungen des § 477, nicht  
anzuwenden, wenn der Arbeitsunfall durch ein  
\* Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb auf  
\* Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht  
\* besteht. Der Dienstgeber haftet nur bis zur Höhe der aus  
\* einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung  
\* stehenden Versicherungssumme, es sei denn, daß der  
\* Versicherungsfall durch den Dienstgeber vorsätzlich  
\* verursacht worden ist.

(4) unverändert.

Paritätische Schiedskommission

\* § 344. (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von  
\* Streitigkeiten, die in rechtlichem oder tatsächlichem  
\* Zusammenhang mit dem Einzelvertrag stehen, ist im  
\* Einzelfall in jedem Land eine paritätische  
\* Schiedskommission zu errichten. Antragsberechtigt im  
\* Verfahren vor dieser Behörde sind die Parteien des  
\* Einzelvertrages.

\* (2) Die paritätische Schiedskommission besteht aus  
\* vier Mitgliedern, von denen zwei von der zuständigen  
\* Ärztekammer und zwei vom Krankenversicherungsträger, der  
\* Partei des Einzelvertrages ist, bestellt werden.

\* (3) Die paritätische Schiedskommission ist  
\* verpflichtet, über einen Antrag ohne unnötigen Aufschub,  
\* spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen, mit  
\* Bescheid zu entscheiden. Wird der Bescheid dem  
\* Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht zugestellt  
\* oder wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, daß  
\* wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung zustande  
\* kommt, geht auf schriftliches Verlangen einer der  
\* Parteien die Zuständigkeit zur Entscheidung an die  
\* Landesberufungskommission über. Ein solches Verlangen  
\* ist unmittelbar bei der Landesberufungskommission  
\* einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die  
\* Verzögerung nicht auf Stimmgleichheit oder nicht





Entscheidung von Streitigkeiten durch die Landesschiedskommission

§ 345. (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder über die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages, zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4 und zur Entscheidung in den Fällen des Überganges der Zuständigkeit nach § 344 letzter Satz ist für jedes Land eine Landesschiedskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Bundesministerium für Justiz bestellt; je zwei Beisitzer werden von der zuständigen Ärztekammer und vom Hauptverband berufen. (BGBl.Nr.684/1978, Art.V Z.5) - 1. Jänner 1979.

(2) Gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission kann Berufung an die Bundesschiedskommission erhoben werden. Gegen die Entscheidungen, für die die Landesschiedskommission gemäß § 344 letzter Satz zuständig wurde, ist keine Berufung zulässig.

\* ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde (§ 73 AVG 1950) zurückzuführen ist.

\* (4) Gegen einen Bescheid der paritätischen Schiedskommission kann Berufung an die Landesberufungskommission erhoben werden.

Landesberufungskommission

§ 345. (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesberufungskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Dienststandes als Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Bundesminister für Justiz zu bestellen; der Vorsitzende muß ein Richter sein, der im Zeitpunkt seiner Bestellung bei einem Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig ist. Je zwei Beisitzer werden von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesberufungskommission ist zuständig:

1. zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission und

2. zur Entscheidung auf Grund von Devolutionsanträgen gemäß § 344 Abs. 3.

(3) § 346 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Landesberufungskommission und deren Mitglieder.

Landesschiedskommission

§ 345 a. (1) Für jedes Land ist eine Landesschiedskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Ruhestandes als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß zuletzt bei einem Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig gewesen sein. Er ist vom Bundesminister für Justiz jeweils auf fünf Jahre zu bestellen. Je zwei Beisitzer werden im Einzelfall von der zuständigen Ärztekammer und

Bundesschiedskommission

§ 346. (1) Zur Entscheidung über Berufungen, die gemäß § 345 Abs. 2 erhoben werden, ist eine Bundesschiedskommission zu errichten.

(2) bis (7) unverändert.

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen

§ 347. (1) Für die Vorsitzenden der in den §§ 345 und 346 genannten Kommissionen ist je ein Stellvertreter, für die Mitglieder dieser Kommissionen sind je zwei Stellvertreter von den gleichen Organen und auf die gleiche Weise zu bestellen wie jene.

(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345 und 346 tätigen Richter erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345 und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(3) Die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Versicherungsträger (der Hauptverband), wie auch die Österreichische Ärztekammer und die Ärztekammern in den Bundesländern sind an die innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit gefällten Entscheidungen und Beschlüsse

\* dem Hauptverband entsendet.

\* (2) Die Landesschiedskommission ist zuständig:

\* 1. zur Schlichtung und Entscheidung von  
\* Streitigkeiten zwischen den Parteien eines  
\* Gesamtvertrages über die Auslegung oder die Anwendung  
\* eines bestehenden Gesamtvertrages und

\* 2. zur Entscheidung über die Wirksamkeit einer  
\* Kündigung gemäß § 343 Abs. 4.

\* (3) Gegen die Entscheidungen der  
\* Landesschiedskommission kann Berufung an die  
\* Bundesschiedskommission erhoben werden.

Bundesschiedskommission

\* § 346. (1) Zur Entscheidung über Berufungen, die gemäß  
\* § 345 a Abs. 3 erhoben werden, ist eine  
\* Bundesschiedskommission zu errichten. (2) bis (7)  
\* unverändert.

\*

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen

\* § 347. (1) Für die Vorsitzenden der in den §§ 345,  
\* 345 a und 346 genannten Kommissionen ist je ein  
\* Stellvertreter, für die Mitglieder dieser Kommissionen  
\* sind je zwei Stellvertreter von den gleichen Organen und  
\* auf die gleiche Weise zu bestellen wie jene.

\* (2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345, 345 a  
\* und 346 tätigen Richter des Dienststandes und des  
\* Ruhestandes erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom  
\* Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem  
\* Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der  
\* Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes  
\* festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser  
\* Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach  
\* § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese  
\* Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der  
\* Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345, 345 a  
\* und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(3) Die Gerichte, Verwaltungsbehörden,  
Versicherungsträger (der Hauptverband), wie auch die  
Österreichische Ärztekammer und die Ärztekammern in den  
Bundesländern sind an die innerhalb der Grenzen der  
Zuständigkeit gefällten Entscheidungen und Beschlüsse



ASVG-Geltende Fassung

der in den §§ 344 bis 346 vorgesehenen Kommissionen gebunden.

(4) Die in den §§ 344 bis 346 vorgesehenen Kommissionen haben auf das Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im übrigen sind die Geschäftsordnungen dieser Kommissionen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes durch Verordnung zu regeln.

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung haben einen Beitrag im Ausmaß von 1,4 v. H. ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten; bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist hiebei nur von den Beitragseinnahmen des Versicherungsträgers als Träger der Krankenversicherung auszugehen. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* der in den §§ 344, 345, 345 a und 346 vorgesehenen  
\* Kommissionen gebunden.

\* (4) Die in den §§ 344, 345 345 a und 346 vorgesehenen  
\* Kommissionen haben auf das Verfahren das Allgemeine  
\* Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden, sofern  
\* dieses Bundesgesetz nichts anderes anordnet. Sie fassen  
\* ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine  
\* Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im übrigen sind die  
\* Geschäftsordnungen dieser Kommissionen vom  
\* Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung  
\* der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes  
\* durch Verordnung zu regeln.

\* (5) Die Parteien haben das Recht, neben ihren  
\* Vertretern auch jeweils drei Vertrauenspersonen an der  
\* Verhandlung teilnehmen zu lassen.

\* (6) Die Verhandlungen der Landesberufungskommissionen  
\* (§ 345) und der Landesschiedskommissionen (§ 345 a) sind  
\* am Sitz der Landesgerichte der jeweiligen Länder und die  
\* Verhandlungen der Bundesschiedskommission (§ 346) am  
\* Sitz des Obersten Gerichtshofes durchzuführen. Im  
\* übrigen bleibt § 40 Abs. 1 AVG 1950 unberührt. Die  
\* Kanzleigeschäfte der in den §§ 344, 345 und 345 a  
\* vorgesehenen Kommissionen sind kalenderjährlich  
\* abwechselnd von den Ärztekammern und den  
\* Gebietskrankenkassen jener Länder zu führen, in denen  
\* die betreffende Kommission eingerichtet oder im  
\* Einzelfall einzurichten ist. Die Kanzleigeschäfte der  
\* Bundesschiedskommission (§ 346) sind kalenderjährlich  
\* abwechselnd von der Österreichischen Ärztekammer und vom  
\* Hauptverband zu führen.

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung haben einen Beitrag im Ausmaß von 1,2 vH ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten; bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist hiebei nur von den Beitragseinnahmen des Versicherungsträgers als Träger der Krankenversicherung auszugehen. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres



ASVG-Geltende Fassung

dem Hauptverband zu überweisen.

(4) unverändert.

Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds

§ 447b. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die sich aus der Anwendung der Abs. 4 und 5 für ein Geschäftsjahr ergebenden Zuschüsse dürfen zusammen 20 vH der am Ende dieses Geschäftsjahres frei verfügbaren Mittel des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger nicht überschreiten und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

(8) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) und (2) unverändert.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

a) unverändert.

b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG)

zu überweisen.

(4) bis (8) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (5) unverändert.

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Erssatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die)

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

dem Hauptverband zu überweisen.

(4) unverändert.

Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds

§ 447b. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die sich aus der Anwendung der Abs. 4 und 5 für ein Geschäftsjahr ergebenden Zuschüsse dürfen zusammen 30 vH der am Ende dieses Geschäftsjahres frei verfügbaren Mittel des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger nicht überschreiten und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

(8) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) und (2) unverändert.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

a) unverändert.

b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge)

zu überweisen.

(4) bis (8) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (5) unverändert.

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Erssatzzeiten gemäß den §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die)

ASVG-Geltende Fassung

Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt älter als 14 Jahre war. Eine solche Nachrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat. Eine solche Nachrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.



